

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse des Amtsausschusses Märkische Schweiz vom 10.05.2010
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 12.05.2010
- Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 17.05.2010
- Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 17.05.2010
- Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 04.05.2010
- Beschlüsse des Hauptausschusses Rehfelde vom 04.05.2010
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2010
- Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde vom 04.05.2010 (Friedhofssatzung)
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiefersdorf vom 27.04.2010
- Satzung der Gemeinde Waldsiefersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienststz Fürstenwalde)

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden
- Allgemeine Informationen
- Werbung

Korrigierte Ausgabe des Amtsblattes vom 27.05.2010.

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretersitzung

Amt Märkische Schweiz

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 10.05.2010

Der Amtsausschuss Amt Märkische Schweiz trat zu seiner 8. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicher-

heit und Ordnung im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz (Beschlussvorlage 2/2010, Beschluss 08-01-2010)

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz (Beschlussvorlage 3/2010, Beschluss 08-02-2010)
- Überführung der Feuerwehrgerätehäuser an das Amt Märkische Schweiz (Beschlussvorlage 4/2010, Beschluss 08-03-2010)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S.226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206) wird vom Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz die folgende Verordnung durch Beschluss vom 10. Mai 2010 erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz mit der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und den Gemeinden Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde sowie Waldsiedersdorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- 2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- 3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltschränke, Verkehrszeichen- und Einrichtungen, touristische Hinweisschilder, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Plakativände, Anschlagtafeln, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Warthäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- 1) Das Anbringen und Aufstellen oder Anbringen lassen und Aufstellen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf der an den in § 2 Absatz 3 genannten Flächen ist verboten.
- 2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder dies zu veranlassen.
- 3) Die Verbote des Absatzes 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder diese Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- 4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Werbeanlagen nach § 9 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 4

Beseitigungspflicht

- 1) Wer entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt oder Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- 2) Diese Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

- 2) Er kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 4 genannten Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- 2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1998 (BGBl. I S.2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundesrecht oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ohne bzw. mit Verwarnungsgeld ausgesprochen werden.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften In Kraft treten

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz vom 04.04.2005 (Anti-Graffiti-Verordnung) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.05.2010

Rolf-Dietrich Dammann
Amtsdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S.226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206) wird vom Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz die folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 10. Mai 2010 erlassen:

§ 1

Grundsatz

Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Brandenburg geregelt. Diese Verordnung soll ergänzende Regeln. Für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens schaffen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwehren.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Amtes Märkische Schweiz mit der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und den Gemeinden Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde sowie Waldsiedersdorf.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche

Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Straßen, Wege, Plätze und Flächen sowie Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette
 - Parkplätze, Parkbuchten, Geh- und Radwege
 - Parkwege, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Böschungen und Gräben
 - Bepflanzungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen
- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen, insbesondere
 - die Wander- und Promenadenwege, Gewässer und deren Ufer, öffentliche Spielplätze,
 - die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die Parkanlagen.
 - Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wartehallen,
 - 3) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Naturdenkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entsorgungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
 - 4) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen.

§ 4

Allgemeine Verhaltenspflicht

- 1) Das Verhalten in der Öffentlichkeit bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 2) Es ist insbesondere untersagt, auf Verkehrsflächen oder in Anlagen
 - a) Gegenstände zu lagern, zu zelten, zu übernachten oder Feuer zu entfachen.
 - b) zu betteln
 - c) die Notdurft zu verrichten

§ 5

Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

- 1) Es ist untersagt
 - auf öffentlichen Straßen und in Anlagen unbefugt Sträucher, Bäume und andere Pflanzen einzusetzen bzw. zu entfernen oder zu beschädigen;
 - auf öffentlichen Straßen und in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Beleuchtungen, Verkehrszeichen, Straßen-, und Hinweiszeichen und andere Einrichtungen einzusetzen bzw. zu entfernen, zu versetzen, zu besprühen und zweckentfremdend zu benutzen;
 - die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren;
 - die Wege der Anlagen mit Fahrrad, Moped, Motorrad und Kfz zu befahren,
- 2) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemand behindern oder gefährden.
- 3) Türen, Fenster, Fensterläden und Werbeanlagen, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemand gefährden oder verletzen können.
- 4) Die in öffentlichen Straßen (Gehwege) gelegenen Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln, Klammern, Gitter) versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu unterhalten, dass Personen nicht darüber stürzen können.
- 5) Fahrradständer auf Gehwegen und Plätzen sind so aufzustellen, dass Fußgänger bzw. Radfahrer nicht behindert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- 1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Unzulässig ist insbesondere:
 - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat; Haus-, Sperr- und Sondermüll;
 - das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Polstern, Betten, Matratzen, Läufern und anderen Gegenständen aus offenen Fenstern und von Balkonen und Terrassen, die weniger als 5 m vom Straßenrand entfernt sind;
 - das Ausschütten bzw. Ablassen von Schmutzwasser, Öl, Säure, Benzin und sonstigen Schadstoffen;
- 2) Bei Verkaufsständen jeder Art sind die Anbieter für die Gewährleistung der Sauberkeit im Radius von mindestens 5 m und Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Falls sie dieser Verpflichtung nicht wie geboten nachkommen, ist die Beseitigung auf Kosten des Anbieters Dritten zu übertragen.
- 3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Pappe, Altkleider und Eisenschrott dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Ablage anderer Abfälle in den Behältern und im Bereich um die Sammelbehälter ist untersagt.
- 4) Hausmüllbehälter, Sperrgut, gelbe Säcke, Altkleidersäcke sind bei Sammelaktionen frühestens am Vorabend an öffentlichen Straßen abzustellen. Sie dürfen nicht zum Hindernis für Fußgänger und Radfahrer werden. Die leeren Hausmüllbehälter sind nach der Entsorgung zu entfernen. Nicht entsorgte Materialien sind zurück zu nehmen.
- 5) Die abgestellten Gegenstände dürfen nicht durchsucht, entnommen oder verstreut werden.

§ 7

Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen

- 1) Das Reinigen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen oder Anhängern auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen sind verboten.
- 2) Von dem Verbot nach Abs. 1 ausgenommen sind Reparaturarbeiten im Rahmen der Pannenhilfe und Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung.

§ 8

Freihalten von Wasserentnahmestellen, Einflussöffnungen u. a.

Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Absperrschieberklappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen öffentlicher Straßen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt, zugeschüttet oder auf andere Art in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 9

Halten und Mitführen von Tieren

- 1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen Dritter ausgeschlossen sind.
- 2) Jeder Tierhalter, Tierbetreuer und derjenige, der ein Tier mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass Personen nicht gefährdet und der Verkehr durch die Tiere nicht behindert, Sachen nicht beschädigen und öffentliche Straßen und Anlagen, insbesondere Spielzonen, Gehwege, Waldwege, Naturpfade und Grünstreifen nicht verunreinigt werden. Halter oder sonstige Verantwortliche sind zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen, insbesondere zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Tierkot verpflichtet. Tiere müssen von allen Kinderspielplätzen und Sportplätzen ferngehalten werden.
- 3) Wildtauben, herrenlose Tauben und Katzen dürfen nicht durch Einrichtung von Futterstellen versorgt werden. Über Ausnahmen zur Fütterung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10

Kinderspielplätze

- 1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden. Außer den Kindern dürfen grundsätzlich nur

deren Begleiter auf den Kinderspielflächen verweilen.

- 2) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11

Wahrung der Mittagsruhe

- 1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten in den Gemeinden Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfeld und Waldsiedersdorf sind sonntags in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit), im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zusätzlich an den übrigen Werktagen (montags bis freitags) alle Tätigkeiten untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die allgemeine Ruhezeit zu stören geeignet sind. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 - der Gebrauch von Rasenmähern, Rasentrimmern und ähnliche Geräte
 - das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und ähnliche Tätigkeiten
 - die in § 4 Absatz 1 Nr. 2 dieser Verordnung genannten Tätigkeiten
- 2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für gewerbliche Tätigkeiten (Gewerbebetriebe).

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- 1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten ihrer Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Schilfgürtel an öffentlich zugänglichen Gewässern sind geschützte Biotope und dürfen nicht unbefugt betreten oder beweidet werden.
- 3) Drachen und dergleichen dürfen nur in ausreichendem Abstand zu Straßen und Freileitungsanlagen aufgelassen werden.
- 4) Wasserfahrzeuge dürfen nur an den örtlich genehmigten Stellen eingesetzt werden.

§ 13

Ausnahmen

Der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- 2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundesrecht oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ohne bzw. mit Verwarnungsgeld ausgesprochen werden.

§ 15

Aufhebung von Vorschriften In Kraft treten

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz vom 26.11.2001 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 11.05.2010

Dammann
Amtsdirektor

Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der Stadtverordneten- versammlung vom 12.05.2010

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) trat zu ihrer 21. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Beschlussvorlage 6/2010, Beschluss 21-01-2010)

und im nichtöffentlichen Teil:

- Umbau und Sanierung des Parktheaters Buckow zur soziokulturellen Einrichtung (Beschlussvorlage 7/2010, Beschluss 21-03-2010)
- Personalangelegenheit – Kita Buckow (Beschlussvorlage 5/2010, Beschluss 21-02-2010)

Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

vom 12.05.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 12.05.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62, 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für all diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 25 ff. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1993 (Amtlicher Anzeiger Nr. 26 vom 14.12.1993 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 94) zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.1996 (Amtlicher Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 56) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- 1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- 2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Be-

ginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird am 01.07. fällig. Geht der Umlagebescheid dem Umlageschuldner erst nach dem genannten Fälligkeitstermin zu, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- 1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist.
- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- 3) Mehrere Umlageschuldner für diese selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,00088 Euro je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 10.09.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 21.01.2009, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.05.2010

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.05.2010

Die Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin trat zu ihrer 19. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Beschlussvorlage 7/2010, Beschluss 19-01-2010)

und im nichtöffentlichen Teil:

- Antrag auf Grundstückstausch in der Gemarkung Garzau-Garzin (Beschlussvorlage 8/2010, Beschluss 19-02-2010)

Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

vom 17.05.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Garzau-Garzin ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62, 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 25 ff. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1993 (Amtlicher Anzeiger Nr. 26 vom 14.12.1993 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 94) zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.1996 (Amtlicher Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 56) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- 1) Die Gemeinde Garzau-Garzin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- 2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Garzau-Garzin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird am 01.07. fällig. Geht der Umlagebescheid dem Umlageschuldner erst nach dem genannten Fälligkeitstermin zu, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- 1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte

te an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- 3) Mehrere Umlageschuldner für diese selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,00088 Euro je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 14.07.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 05.01.2009, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.05.2010

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.05.2010

Die Gemeindevertretersitzung Oberbarnim trat zu ihrer 15. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Beschlussvorlage 9/2010, Beschluss 15-01-2010)
- Leitbild der Gemeinde Oberbarnim (Beschlussvorlage 12/2010, Beschluss 15-02-2010)

und im nichtöffentlichen Teil:

- Grundstücksangelegenheit Ankauf Hundeplatz (Beschlussvorlage 8/2010, Beschluss 15-03-2010)
- Vergabe von Bauleistungen – Straßenbau Ernsthof (Beschlussvorlage 10/2010, Beschluss 15-04-2010)
- Grundstücksangelegenheit – Verkauf (Beschlussvorlage 11/2010, Beschluss 15-04-2010)
- Vergabe Oberbarnimer Feldsteinroute – Gestaltung und Herstellung von Infotafeln (Beschlussvorlage 13/2010, Beschluss 15-06-2010)

Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

vom 17.05.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S.

50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Oberbarnim ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62, 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 25 ff. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1993 (Amtlicher Anzeiger Nr. 26 vom 14.12.1993 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 94) zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.1996 (Amtlicher Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 56) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- 1) Die Gemeinde Oberbarnim erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- 2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Oberbarnim für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird am 01.07. fällig. Geht der Umlagebescheid dem Umlageschuldner erst nach dem genannten Fälligkeitstermin zu, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- 1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- 3) Mehrere Umlageschuldner für diese selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,00088 Euro je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 04.08.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 12.01.2009, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.05.2010

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Gemeinde Rehfelde Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 04.05.2010

Die Gemeindevertretersitzung Rehfelde trat zu ihrer 14. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Änderung der Geschäftsordnung (Beschlussvorlage 18/2010, Beschluss 14-01-2010)
 - Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasserverbandes- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Beschlussvorlage 17/2010, Beschluss 14-02-2010)
 - Friedhofssatzung der Gemeinde Rehfelde (Beschlussvorlage 16/2010, Beschluss 14-03-2010)
- und im nichtöffentlichen Teil:
- Bestätigung der Vergabeentscheidung Sanierung Schule Rehfelde 2. BA – LOS 1 Heizung/Sanitär (Beschlussvorlage 8/2010, Beschluss 14-04-2010)
 - Bestätigung der Vergabeentscheidung Sanierung Schule Rehfelde, 2. BA LOS 2 Elektroinstallation (Beschlussvorlage 9/2010, Beschluss 14-05-2010)
 - Bestätigung der Vergabeentscheidung Sanierung Schule Rehfelde 2. BA, LOS 3 Fliesenarbeiten/Trockenbau (Beschlussvorlage 10/2010, Beschluss 14-06-2010)
 - Bestätigung der Vergabeentscheidung Sanierung der Schule Rehfelde 2. BA, LOS 4 Unterdecken (Beschlussvorlage 11/2010, Beschluss 14-07-2010)
 - Bestätigung der Vergabeentscheidung Sanierung Schule Rehfelde 2. BA, LOS 5 Maler-, Bodenbelags- und Parkettarbeiten (Beschlussvorlage 12/2010, Beschluss 14-08-2010)
 - Bestätigung der Vergabeentscheidung Sanierung Schule Rehfelde 2. BA, LOS 6 Sanitärrennwände und WC-Türen (Beschlussvorlage 13/2010, Beschluss 14-09-2010)
 - Bestätigung der Vergabeentscheidung Sanierung Schule Rehfelde 2. BA, LOS 7 Bauendreinigung (Beschlussvorlage 14/2010, Beschluss 14-10-2010)
 - Bestätigung der Vergabeentscheidung Bauleistung Kita „Frechdachs“ Zinndorf, Heizung/Sanitär, Küche und Sanitärräume (Beschlussvorlage 15/2010, Beschluss 14-11-2010)
 - Beratung und Beschlussfassung Verwaltung und Betreibung Bürgerzentrum der Gemeinde Rehfelde (Beschlussvorlage 19/2010, Beschluss 14-12-2010)

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 04.05.2010

Der Hauptausschuss Rehfelde trat zu seiner 20. Sitzung zusammen und beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- Grundstücksangelegenheit – Landverpachtung Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstück 67, 42 und Flur 6, Flurstück 8/1 (Beschlussvorlage 3/2010, Beschluss 20-01-2010)

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.426.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.974.900,00 €

außerordentlichen Erträge auf	43.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.653.400,00 €
Auszahlungen auf	7.547.700,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.129.300,00 €
---	-----------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.321.300,00 €
---	-----------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.524.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.145.800,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	- €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	80.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	- €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	- €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **372 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

§ 5

- 1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- 2) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- 3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **7.000,00 €** festgesetzt.
- 4) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 € festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 21.04.2010

Dammann
Amtdirektor

Donath
ehrenamtlicher Bürgermeister
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

vom 04.05.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 04.05.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Rehfelde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62, 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 25 ff. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 14.12.1993 (Amtlicher Anzeiger Nr. 26 vom 14.12.1993 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 94) zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.1996 (Amtlicher Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 56) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

- 1) Die Gemeinde Rehfelde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- 2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Rehfelde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3**Fälligkeit**

Die Umlage wird am 01.07. fällig. Geht der Umlagebescheid dem Umlageschuldner erst nach dem genannten Fälligkeitstermin zu, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4**Umlageschuldner**

- 1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- 3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6**Umlagesatz**

Die Umlage beträgt 0,00088 Euro je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7**In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 16.09.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 17.02.2009, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 06.05.2010

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde vom 04.05.2010 (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I S. 202, 207) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. Teil I S. 226), geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I S. 298, 310) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 04.05.2010 die nachstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rehfelde (Friedhofssatzung).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rehfelde gelegenen kommunalen Friedhöfe Rehfelde, Rudolf-Breitscheid-Straße und OT Zinndorf, Außenweg.
- 2) Die Friedhöfe befinden sich in der Trägerschaft der Gemeinde Rehfelde. Sie umfassen in der Gemarkung Rehfelde Flur 3 die Flurstücke 268 und 269 und in der Gemarkung OT Zinndorf, Flur 1, Flurstück 224.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 3

Zweck

- 1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rehfelde waren oder ein Recht auf eine bestimmte Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- 2) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung trifft der Amtsdirektor.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt.
- 3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- 4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 5) Sich aus dem Umstand erforderlich machende Umbettungstermin werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den Entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Der Besuch des Friedhofes ist nur bei Tageslicht gestattet. Bei Eintritt der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen.
- 2) Der Amtsdirektor kann aus besonderem Anlass das Betreten des Fried-

hofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 3) Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten.
- 4) Das Abstellen von Stühlen und Bänken auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- 5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie zugelassene Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - c) das unbefugte Abpflücken oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen oder anderen Gegenständen aus den Anlagen oder von Grabstellen.
 - d) das Benutzen von Konservenbüchsen oder ähnlichen Gefäßen zum Aufstellen von Blumen. Handelsübliche Grabgefäße (Grabsteckvasen) sind erlaubt.
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen.
 - g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Amtsdirektors gewerbsmäßig zu fotografieren
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- 6) Der Amtsdirektor kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Totenfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Amtsdirektors. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbetreibende

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Amtsdirektor, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- 2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- 3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 5) Unbeschadet § 6 Abs. 6 Buchstabe f dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei der Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof

keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Gerätedürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- 7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Amtsdirektor die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- 8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Innland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- 1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Amtsdirektor anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Nutzungsrechtes nachzuweisen.
Bei einer Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- 2) Der Amtsdirektor setzt Zeit und Ort der Bestattung fest.
An Sonn- und Feiertagen finden generell keine Bestattungen auf dem Friedhof statt.
- 3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.
- 4) Leichen und Aschen, die nicht binnen der gegebenen Zeit beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. in einer anonymen Grabstätte beigesetzt.

§ 9

Aushebung der Gräber

- 1) Der Aushub und die Verfüllung der Gräber erfolgt nach Zuweisung der Grabstelle durch das von den Angehörigen bzw. Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut.
- 2) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege stehen, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder dessen Beauftragten zu entfernen.
- 3) Die Grabsohle der Gräber ist festgelegt auf 1,80 m von der Oberfläche (ohne Hügel), bei Kindergräbern auf 1,40 m. Die Überdeckung von Umen bis zur Geländeoberkante beträgt mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen

- 1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überumen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung des Amtsdirektors einzuholen.

§ 11

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

- 2) Die nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Überreste und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde und des zuständigen Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern der verlegungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen; aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit kann nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen.
- 4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig.
- 5) In Fällen der Vernachlässigung einer Grabstätte und bei Einziehung von Nutzungsrechten aufgrund dessen, können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- 6) Alle Umbettungen werden auf Anordnung des Amtsdirektors zeitlich festgesetzt und durchgeführt.
- 7) Die Kosten für die Umbettung sowie die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbargräbern fallen dem Nutzungsberechtigten zur Last.
- 8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen.
- 9) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung können nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.
- 10) Bei Umsetzungen von Umen ist sinngemäß zu verfahren.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- 1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden nach:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Anonyme Grabstätten
 - f) Friedhain
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Erwerb der Grabstätte für einen Zeitraum von 25 Jahren. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 14

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Abmaßen 1,55 m x 0,75 m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab, mit den Abmaßen 2,10 m x 0,90 m
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- 4) das Abräumen von Reihengrabfeldern oder teilen von ihnen nach Ablauf

der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Amtsdirektor kann Erwerb und Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist
- 2) Die Abmaße der Grabstätten betragen grundsätzlich:
 - Einzelgrabstätte: 2,50 m x 1,00 m;
 - Doppelgrabstätte: 2,50 m x 2,00 m;
 Für Familiengrabstätten gelten gesondert zu vereinbarende Gestaltungsmerkmale, nach denen sich die Größe der Fläche entsprechend richtet.
- 3) Wahlgrabstätten dürfen weder ausgemauert noch zur Gruft oder zum Gewölbe ausgebaut werden.
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushängung einer Nutzungsurkunde.
- 5) Der Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – mitgeteilt.
- 6) In einem Wahlgrab darf ein Verstorbener, dessen Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung entsprechend verlängert worden ist.
- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Stiefgeschwister
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- 8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Amtsdirektors.
- 9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- 11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Urnengrabstätten

- 1) Urnengrabstätten werden als Wahlgrabstätte oder als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Abmaße dieser Grabstätten betragen in Länge und Breite je 1,00 m. Es gelten die Vorschriften des § 15 gleichlautend.
- 3) In einer Urnengrabstätte können soweit es die Größe der Aschebehälter zulässt, bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet.
- 4) Eine Beisetzung von Urnen ist auch zulässig über einer bereits durch Erdbestattung belegten Wahlgrabstätte. In einem solchen Falle dürfen zwei Urnen je Grabstätte und nicht tiefer als 0,70 m beigesetzt werden.

§ 17

Ehrengrabstätten/ Grabdenkmale

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (Einzelstellen oder in geschlossenen Feldern für verdienstvolle Bürger der Gemeinde oder Kriegsgräber usw.) obliegen der Gemeinde Rehfeld.

§ 18

Anonyme Grabstätten

- 1) Beisetzungen ohne individuelle, sichtbare Kennzeichnung des Liegeplatzes (anonym) erfolgen auf dem durch den Amtsdirektor gesondert ausgewiesenen Feld.
- 2) Die Grabgrößen haben folgende Abmaße:
 - Sargbeisetzung: 2,10 m x 0,90 m
 - Urnenbeisetzung: 0,50 m x 0,50 m
 - Aschenbeisetzung 0,40 m x 0,40 m

§ 19

Friedhain

- 1) Beisetzungen erfolgen im Wurzelbereich gekennzeichnete Bäume im ausgewiesenen Friedhain ausschließlich als Urne.
- 2) Grabgröße hat folgende Abmaße:
 - Urnenbeisetzung 0,50 m x 0,50 m

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 21

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsdirektors.
- 2) Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- 3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.
- 4) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- 5) Die zur Aufstellung kommenden Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen (Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales ist grundsätzlich erwünscht.
Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Betonwerkstoffen, soweit sie keine Natursteinimitate sind,

- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan, bzw. Kunststoff,
 - c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) freistehende Lichtbilder.
- Stehende Grabmale dürfen für Erwachsene nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- 6) Liegende Grabmale (Grabplatten, Kissensteine) sind zulässig.
 - 7) Feste Grabeinfassungen sind zulässig.
 - 8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
 - 9) Bei der Antragstellung für Grabmale ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Mit dem Antrag sind zweifach einzureichen:
 - Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
 - Die Angabe des Materials sowie seiner Bearbeitung
 - Die Beschreibung der Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen
 - Angaben zur Fundamentierung
 Aus der Beschreibung und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
 - 10) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
 - 11) Über Ausnahmen entscheidet der Amtsdirektor

§ 22

Standssicherheit

- 1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befestigt sein.
- 2) Die Standssicherheit der Grabmale wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

§ 23

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Nutzungsberechtigten bzw. die zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten.
- 2) Sie sind für entstehende Schäden, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen der Grabmale verursacht werden, haftbar.
- 3) Bei Gefahr im Verzug kann der Amtsdirektor auf Kosten der jeweiligen Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtsdirektors nicht innerhalb der festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist der Amtsdirektor berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen.
- 5) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.
- 6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmale von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht dies nach Aufforderung nicht, werden Grabmale auf Kosten der Berechtigten im Auftrag durch den Amtsdirektor abgeräumt.
- 7) Besonders künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten und dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Solche Grabmale werden in einem gesonderten Verhältnis geführt und dürfen nicht ohne Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Sie sollen in einer dem Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 2) Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die sich dem landschaftsgebundenen Charakter des Friedhofes, seinen besonderen Bedingungen und den übrigen Bepflanzungen anpassen.
- 3) Eine außergewöhnliche Bepflanzung ist vorher mit dem Amtsdirektor abzustimmen.
- 4) Der Amtsdirektor kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchemde oder absterbende Bäume und Sträucher beschnitten oder beseitigt werden.
- 5) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Abraumplätzen abzulegen.
- 6) Kunststoffe und sonstige, nichtverrottbare Werkstoffe müssen gesondert an hierfür vorgesehenen Stellen entsorgt werden.
- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

VIII. Friedhofshalle (Kapelle) und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Friedhofshalle

- 1) Die Friedhofshalle steht für die Aufbahrung von Leichen sowie für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Amtsdirektors und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters bzw. eines Beauftragten des Friedhofsträgers betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- 1) Die vor in Kraft treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 11 dieser Satzung seit dem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- 2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 27

Haftung

- 1) Die Gemeinde Rehfeldel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen.
- 2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Rehfeldel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28

Dokumentation

Beim Amtsdirektor werden folgende Unterlagen geführt:

- Planungsunterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) des Friedhofes
- Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der

- verliehenen Reihen-, Wahl- u.a. Gräber
- Namenkartei der Nutzungsberechtigten

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des vom Amtsdirektor verwalteten Friedhofs in Rehfelde und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit der gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Märkische Schweiz zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich auf dem Friedhof entgegen den Festlegungen aus § 6 verhält
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7)
 - c) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21)
 - d) wer als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1)
 - e) Grabmale und Grabsausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§ 22 Abs. 1)
 - f) Grabstätten entgegen § 24 bepflanzt oder vernachlässigt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. Teil I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. Teil I S. 1786) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 31 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 21.04.2009 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 06.05.2010

Dammann
Amtsdirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 27.04.2010

Die Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf trat zu ihrer 17. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Beschlussvorlage 7/2010, Beschluss 17-01-2010)
- und im nichtöffentlichen Teil:
- Vergabe von Bauleistungen
Umbau der ehemaligen Schule zum Kultur- und Tourismuszentrums LOS Zufahrt-Wege-Stellplätze (Beschlussvorlage 8/2010, Beschluss 17-02-2010)
 - Grundstücksangelegenheit – Entbehrlichkeit und Verkauf (Beschlussvorlage 9/2010, Beschluss 17-03-2010)

Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

vom 27.04.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer Sitzung am 27.04.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Waldsiedersdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62, 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 25 ff. der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1993 (Amtlicher Anzeiger Nr. 26 vom 14.12.1993 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 94) zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.1996 (Amtlicher Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996 als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 56) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- 1) Die Gemeinde Waldsiedersdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- 2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird am 01.07. fällig. Geht der Umlagebescheid dem Umlageschuldner erst nach dem genannten Fälligkeitstermin zu, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- 1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- 3) Mehrere Umlageschuldner für diese selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,00088 Euro je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Walsdörfersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 15.07.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Walsdörfersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27.01.2009, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.04.2010

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

- 1) Für einen Teil der Gemeinde Rehfelde, Landkreis Märkisch-Oderland, wird gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz [LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)] in Verbindung mit §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz das

Bodenordnungsverfahren - Lagerhalle in Rehfelde -

angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Märkisch-Oderland
Gemeinde	Rehfelde
Gemarkung	Rehfelde
Flur	5
Flurstücke	54, 55 und 332.

- 2) Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)], innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 3) Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Geschäftszeiten im

**Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1,
15377 Buckow (Märkische Schweiz)**

zur Einsichtnahme aus.

- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 28. April 2010

Im Auftrag

Friedrichs

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Sitzungstermine im Juni

Hauptausschuss Waldsiedersdorf	01.06.2010	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	01.06.2010	19:00 Uhr
Ortsbeiratssitzung Zinndorf	07.06.2010	19:30 Uhr
Sozialausschuss Waldsiedersdorf	08.06.2010	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiedersdorf	08.06.2010	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	09.06.2010	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	09.06.2010	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsiedersdorf	10.06.2010	18:30 Uhr
Gemeindevertretung Garzau-Garzin	14.06.2010	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	15.06.2010	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	15.06.2010	19:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	16.06.2010	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Waldsiedersdorf	22.06.2010	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	22.06.2010	19:00 Uhr
Bauausschuss Rehfelde	22.06.2010	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	23.06.2010	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Oberbarnim	28.06.2010	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	29.06.2010	19:00 Uhr

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am 24.06.2010. Beiträge können bis zum 11.06.2010 im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden.

Fundanzeige

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurde folgende Fundsache angezeigt:

Fundsache	Fundort	Fundzeit
Videokamera (defekt) Firma Grundig	Rehfelde, Strausberger Straße, Ecke R.-Breitscheid-Str.	08.04.2010
26ziger Mountainbike Beschriftung: „tarren“	Rehfelde Ernst-Thälmann-Str. (Kreisverkehr)	20.04.2010

Der Eigentümer der Fundsache wird gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstr. 4, Zimmer 7, Telefon: 033433 659-34 zu melden.

Neue Kursangebote der Johanniter

28. Juni 2010 · 17:30 Uhr – 21:30 Uhr

Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Kind

Dieser Kurs ist an Eltern, werdende Eltern sowie alle Interessierten gerichtet, die bei lebensbedrohlichen kindlichen Notfällen handlungsfähig sein wollen

Kursort: Müncheberg

Kosten: 18.00 Euro

29. Juni 2010 · 18:00 Uhr- 21.00 Uhr

Erste Hilfe – fresh up

Dieser Kurs ist an alle Interessierten gerichtet, die in kurzer Zeit das Wichtigste aus der Ersten Hilfe auffrischen wollen

Kursort: Müncheberg

Kosten: 15.00 Euro

Die Kurse finden erst ab 8 angemeldeten Teilnehmer/Innen statt. Anmeldung/Fragen: unter 033432 73022 bei Frau Morcinek

Informationen zur Jugendarbeit

Im vergangenen Jahr wurde auf Initiative der Hauptausschüsse Buckow (Märkische Schweiz), Waldsiedersdorf und Müncheberg ein Arbeitskreis Jugendarbeit gebildet, der sich unter anderem zur Aufgabe gestellt hat, die Angebote für Kinder und Jugendliche in den beiden Amtsbereichen besser zu vernetzen. Eines der ersten Ergebnisse des Arbeitskreises ist die Idee, Angebote für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern zu sammeln und auf einer Internetseite zu veröffentlichen.

Hierfür wurde der Jugendförderverein „Chance“ e.V. beauftragt, eine entsprechende Internetplattform zu gestalten. Seit einigen Tagen steht die Seite unter der Adresse www.jfv-chance.de im Internet zur Verfügung.

Der Arbeitskreis ist bemüht, möglichst viele Informationen zu Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie jungen Erwachsenen und deren Eltern zu sammeln. Wir würden uns jedoch sehr freuen, wenn wir bei unserer Recherche nicht nur auf uns gestellt wären, sondern von möglichst vielen Interessierten Hinweise und Informationen zu Angeboten, Kontaktpersonen oder interessanten Links bekommen könnten. Ihre und Eure Informationen sendet bitte an Andreas Raböse. Per E-Mail an jugend@amt-maerkische-schweiz.de. Telefonisch bin ich unter der Nummer 033433-361 zu erreichen.

Bis zum Jahr 2005 gab es über den Jugendförderverein Chance e.V. im Amtsbereich Märkische Schweiz das Angebot des Projektes „Jugendmobils Chance“. Mit diesem Angebot war es möglich, Kindern und Jugendlichen, vor allem in den entlegeneren Gemeinden, bei Bedarf ein regelmäßiges Angebot im Rahmen der Freizeitgestaltung zu unterbreiten. Auf Grund von personellen Einschnitten war es seit 2006 nicht mehr möglich, das Projekt fortzuführen.

Die Rahmenbedingungen seit diesem Jahr geben mir die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit dem Jugendförderverein, das mobile Angebot wieder zum Leben zu erwecken. Wenn auch in einer abgespeckten Form. Hierfür werde ich in den nächsten Tagen Informationen aushängen, wann ich wo vor Ort sein werde, um Interessen und Möglichkeiten abzusprechen.

Hierzu lade ich alle Kinder, Jugendliche und interessierte Erwachsene herzlich ein.

Vorherige Nachfragen und Anregungen können mit unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten angetragen werden.

Andreas Raböse, Amtsjugendpfleger

Informationen aus den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Jugendbühne Rosentage Buckow 2010

Du oder Ihr seid jung und habt was drauf, was Du oder Ihr auf der Bühne bei den diesjährigen Buckower Rosentagen präsentieren möchtet?

Der Buckower Jugendclub BC40 unterstützt auch in diesem Jahr wieder die Rosentage. Diesmal sind wir auf der Hauptbühne präsent und suchen für diese noch junge Leute die Ihr Können präsentieren wollen. Egal ob Band, Rapper, Tänzer, Geschichten-erzähler oder Artist.

Wir möchten mit Eurem Talent den Reichtum an Jugendkultur in unserer Region aufzeigen.

Wenn Ihr Lust habt, bei uns dabei zu sein, dann ist Sonnabend der 19. Juni Euer großer Tag.

Interessenten melden sich bitte beim Amtsjugendpfleger, Andreas Raböse, Telefon 033433-361, Mobil 01736097431 oder per E-Mail an jugend@amt-maerkische-schweiz.de.

Stellenausschreibung

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Kneipp® Kindertagesstätte „Helene Weigel“ in Buckow (Märkische Schweiz) **eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in in Teilzeit (30 Wochenstunden)** ein.

Die Stelle ist krankheitsbedingt befristet. Eine Weiterbeschäftigung wird in Aussicht gestellt. Die Einstellung erfolgt nach dem TVöD.

Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder unterschiedlicher Altersgruppen (Krippe, Kindergarten, Hort). Wir suchen eine/n hochmotivierte/n Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung, für die/den Begrifflichkeiten, wie Leitlinien zum Bildungsauftrag im Land Brandenburg – Beobachtung und Dokumentation – fachliche Weiterentwicklung und Flexibilität keine Fremdworte sind.

Erwartet wird neben Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein und Kreativität die Fähigkeit, die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht zu fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die Entwicklung anzuregen.

Interessenten richten die vollständigen Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) an das

Amt Märkische Schweiz
FB Zentrale Dienste, SG Personalwesen
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Buckow (Märkische Schweiz), 18.05.2010

gez. R.-D. Dammann

Amtsleiter

Hinweis: Die im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten werden von der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nicht erstattet.

Zur Rücksendung der Unterlagen, legen Sie bitte der Bewerbung einen frankierten Umschlag bei, ansonsten werden die Unterlagen 3 Monate nach der Entscheidung vernichtet.

Garzau-Garzin

100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Garzau

Christian Hamich, im Auftrag der Bürgermeisterin Jana Hinkel, im Gespräch mit dem Ortswehrführer Burghard Miesterfeld zum Stand der Vorbereitung der Festveranstaltung.



Herr Miesterfeld, seit kurzem hängt ein Banner an der Rehfelder Straße, mit dem zur Festveranstaltung am 12. Juni 2010 in den Schlosspark eingeladen wird. Ist denn Ihr Team in der Lage und bereit eine solche Großveranstaltung zu organisieren? Die Hauptaufgabe einer Freiwilligen Feuerwehr ist doch das Löschen, Retten, Bergen und Schützen.

„Ein kurzes „Ja“ würde zwar stimmen, aber nicht die vielen Aktivitäten, welche seit über einem Jahr laufen, widerspiegeln. Es gibt Erfahrungen von über 2 Jahrzehnten zur Organisation von gesellschaftlichen Höhepunkten in der Gemeinde. So war es doch die Feuerwehr, die nach der Wende wieder Traditionsveranstaltungen, wie das Maifeuer, Erntedankfest oder Kindertag in das Gemeindeleben eingeführt hat.“

Macht das jetzt nicht auch der Bürgerverein?

„Ja, das stimmt! Vor einiger Zeit waren die Tätigkeiten unserer Feuerwehr, die nicht zu unseren unmittelbaren Aufgaben gehören, übermäßig groß ge-

worden. Dabei ist der erste Grundgedanke geboren, freiwillige Tätigkeit auf weitere Schultern zu verlagern und den Bürgerverein zu gründen. Heute arbeitet dieser selbständig.

Diesen, unseren runden Geburtstag wollen und können nur wir selbst vorbereiten und durchführen. Neben den 100 Jahren, stehen auch 10 Jahre Jugendfeuerwehr Garzau-Garzin.

Eine der wichtigen langfristigen Aufgaben ist es, sich ersetzbar zu machen. Durch das aktive Einbeziehen junger Leute aus dem Kreis der Zugezogenen und die nachrückenden Jugendlichen aus der Jugendfeuerwehr, erreichen wir eine gesunde Altersstruktur in unserer Wehr. Eine gute Mischung von Erfahrung und jugendlichem Elan.

Am 11. Juni 1910 brannte das 22 Jahre alte Schloss von Garzau nieder. Keine ausgebildete und ausgerüstete Feuerwehr war vorhanden. Eine der ersten Maßnahmen des damaligen Besitzers Paul v. Rohrscheidt war es, eine Freiwillige Feuerwehr zu gründen.

Zu allen Zeiten der letzten 100 Jahre gab es Höhen und Tiefen. Aber es gab immer Enthusiasten die andere mitgerissen haben, den vorbeugenden Brandschutz zu organisieren oder im Notfall alles zu geben, um zu löschen, retten, bergen oder zu schützen.“

Herr Miesterfeld, ich merke die Festrede scheint schon in den Grundzügen fertig zu sein. Wollen Sie uns noch etwas mehr von der Festveranstaltung verraten oder sind das alles Geheimnisse mit denen sie überraschen wollen?

„Nein, keine Geheimnisse! Wir wollen gerade mit unseren Höhepunkten für eine maximale Teilnahme werben.

Liebe Mitbürger der Gemeinde Garzau-Garzin, der amtsangehörigen Gemeinden und vielen weitere Gäste, die Freiwillige Feuerwehr Garzau lädt Euch am 12. Juni 2010 in den Schlosspark Garzau ein!

- Um 11:00 Uhr beginnt der Festumzug in der Alten Heer Straße. Die Buckower Kanoniere böllern (der Sage nach hat ein Böllerschuss vor 100 Jahren die Feuerwehr in Strausberg alarmiert) danach findet die Fahnenweihe statt.
- Es folgen traditionelle Vorführungen und Technik des neuesten Standes von Nachbarwehren.
- Zwischendurch und immer ist Ganztagsverpflegung. Warm, kalt oder feucht - in einem riesigen Festzelt.
- Bei Vorführungen der Höhenrettung Berlin können der Kaffee und Kuchen von den Garzauer Frauen (Köstlichkeiten) probiert werden.

Besondere Interpreten werden sein:

Die Bergmannskapelle Rüdersdorf,
die Jagdhornbläser Garzau,
die Chefferin – Drums aus Rüdersdorf, und
Oma Liesbeth kommt auch.

Den ganzen Tag moderiert und unterhält „Musikexpress Berlin“ mit DJ Klaus und am Abend ab 21:00 Uhr Belmondo.

Das vorläufige Ende läutet ein Höhenfeuerwerk der Firma Kunke ein.

Dann gibt es eine Pause,

denn am Sonntag ab 10:00 Uhr laden wir zum Frühschoppen mit Blasmusik und Spanferkelessen für die ganze Familie ein.

In der Tat, wird es noch eine Reihe Überraschungen, vor allem für die Kinder, geben“

Das klingt ja alles spannend! Und die Kosten? Überschreiten die nicht die Möglichkeiten des Vereins?

„Wir sind einer großen Reihe von Sponsoren und der Gemeinde sehr dankbar für die zugesagten Zuwendungen zum Wohle der Feuerwehr und seiner Gäste an diesen Tagen.

Wir bedanken uns jetzt schon dafür und versprechen alles zu tun, um eine gelungene Veranstaltung zu präsentieren.“

Ein gutes Gelingen wünschen wir allen Kameraden der FF Garzau von ganzem Herzen. Und Herr Miesterfeld, verstehen Sie unser Kommen nicht nur als Geburtstagsgäste sondern vielmehr als Wertschätzung der ganzjährigen freiwilligen Tätigkeit aller Kameraden.

Danke fürs Gespräch!

Oberbarnim

Konzert des Moskauer Ensemble SIRIN in der Dorfkirche in Ihlow

Am 5. Juni um 17 Uhr gastiert das Moskauer Ensemble für altrussische Kirchen- und Chormusik - „SIRIN“ in der Dorfkirche in Ihlow.



Das Repertoire des russischen Vokalensembles umfasst Kirchenlieder der früheren christlichen Gemeinden, auch liturgische Gesänge und geistliche Volksmusik, die ursprünglich von Mönchen überliefert und vom Volk aufgenommen und den jeweiligen lokalen Gegebenheiten angepasst wurde. Der Leiter des Ensembles, Andrej Kotov, verbrachte viele Jahre mit dem Studium russischer Folklore auf zahllosen Expeditionen in die entferntesten Winkel des Landes, wo sich alte Traditionen noch erhalten haben. Die Pflege dieser Musiktraditionen, vom düsteren, feierlichen Stil der russischen Altgläubigen-Kirche bis hin zu den ergreifenden Liedern der religiösen Pilgerbewegung, spielt eine große Rolle. Doch die Aufführung moderner geistlicher Musik ist dem 1989 gegründeten Ensemble genauso wichtig. Benannt hat sich die Gruppe nach Sirin, dem Fabelwesen altrussischer Mythen, das in Gestalt eines Vogels mit dem Kopf einer schönen Frau auftritt und, ähnlich wie die Sirene der griechischen Mythologie, mit seinem überirdisch schönen Gesang die Menschen betört.

CCS – Kohlendioxid unter der Erde in unserer Region

Sinn oder Unsinn?

Der Bildungs- und Kulturausschuss der Gemeinde Oberbarnim
lädt zu einer Informationsveranstaltung am
Montag, 31. Mai 2010, 19:30 Uhr
Gemeindezentrum Klosterdorf
Straße des Friedens 34

Referenten:

Dr. Wolfgang Rolland (Vattenfall)
Ulf Stumpe (Bürgerinitiative gegen CCS)

Moderation:

Dr. Frauke Hildebrandt (GV Oberbarnim)

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger !

65. Jahrestag der Befreiung – Sonderausstellung zur Landwirtschaft in der Zeit nach 1945 und ein Besuch der Seniorengruppe Zinndorf in der Heimatstube sowie meine Fahrt zur EU in Strasbourg ließen mich sehr nachdenklich werden. Die uns bekannte Geschichte reicht von den Zisterziensern im 13. Jahrhundert bis zum Europa 2010. Bereits anlässlich der Feierlichkeiten

ten anno 2009 in Werder betonte ich, dass wir keine Geschichtsklitterung (Verfälschung), aber auch Verdrängung oder Verklärungen zulassen sollten. Deshalb seien 65. Jahre Befreiung Anlass, sich an 65 Jahre Frieden in Europa zu erinnern, ohne dabei die Kriege in der Welt, in die teilweise auch Deutschland verquickt ist, zu vergessen. Die Opfer des Krieges und des Faschismus mahnen uns, auch dem Vergessen entgegen zu wirken. Deshalb betrachte ich positiv, wenn erstmals am „Tag des Sieges“ an der Moskauer Parade, Einheiten der NATO aus Frankreich, Großbritannien und Polen teilnahmen und die deutsche Kanzlerin symbolisch rote Rosen am Grab des Unbekannten Soldaten niederlegte. Es ist gut, wenn sich die Feinde von einst versöhnen. Wertungen sind stets subjektiv, nach eigenem Erleben und Standpunkt. Deshalb sollten nur Fakten und Tatsachen zählen und diese in den Zusammenhang mit der historischen Zeit und Lage gestellt werden. Persönlich wehre mich gegen Gleichsetzungen und Verzerrungen sowie die übliche Schwarzweißmalerei. Wenn Rehfelde und Zwinz zum Oktoberfest in Zinndorf den 5. Jahrestag des Partnerschaftsvertrages feiern, begehen wir auch gemeinsam den 20. Jahrestag des neuen Polens und des geeinten Deutschlands. Bei aller Diskussion über Fehler und Mängel der jüngsten Diktatur oder auch Entwicklungen nach der Wende sollten und dürfen wir nicht die Millionen Toden und Untaten der anderen Diktaturen vergessen. Bei Erinnerung an Mangel im Warenangebot und Freizügigkeiten, auch Fehlern bei Bodenreform, Kollektivierung, Machtausübung der SED, Blockparteien und Stasi, darf man auch nicht die Verluste an sozialer Sicherheit durch fehlende Arbeitsplätze sowie richtig bezahlte Arbeit und Probleme im Bildungs- und Gesundheitssystem durch falsche Strukturen und Mangel an Lehrern und Ärzten in der Neuzeit übersehen. Der im täglichen Leben zunehmenden Unzufriedenheit der Menschen, den fehlenden kommunalen Finanzen sowie sich zuspitzender Ablehnung großer politischer Erscheinungen können wir nur unseren Verstand und Optimismus entgegensetzen. Wir benötigen eine starke demokratische Gesellschaft gegen jegliche Art von Rassismus, Nationalismus, Extremismus, Gewalt und für Freiheit sowie Toleranz im Leben. Geschichte und Gegenwart wurden und werden von Menschen gestaltet – gestalten wir diese gemeinsam auch menschlich.

Ihnen allen einen schönen Monat Juni wünscht
Ihr Reiner Donath

fit & gesund – Laufen in der Natur

Anlässlich des **4. Lilienfestes am 04.06.2010 um 18 Uhr** möchten wir hier in Rehfelde wieder gerne den „**Lilienlauf**“ für jedermann anbieten.

Für die Läufer sowie auch für die Nordic Walker würde die folgende 5,3 km lange Tour entlang auf einem Abschnitt des Lilienrundweges führen:

Start Rehfelde Haus H&M

– Werder – Garzau –

Ziel Rehfelde Haus H&M

(für „Profis“ wird die Runde zweimal durchlaufen)

Sie können sich die Anmeldung demnächst aus dem Internet herunterladen www.rehfelder-lilienlauf.de oder unter www.gruen-weiss-rehfelde.de, am 01. Mai 2010 am Stand der BGR ausfüllen oder sich auch noch direkt am Lilienfest 04.06.2010 von 17.00 - 17.45 Uhr anmelden.



Ihre Ansprechpartnerin: Katrin Röder
Tel.: 0162 - 9234744
Email: Katrinroeder1@web.de

Mit freundlichen Grüßen





60 Jahre



Sportverein Rehfelde

BSG TRAKTOR / SG GRÜN-WEISS

Großer Festumzug und Sommernachtsparty am 26.06.2010

Der Sportverein Rehfelde feiert seinen 60. Geburtstag und lädt alle ehemaligen und aktiven Sportler, alle Mitglieder und Förderer unseres Vereins, alle Rehfelder und Gäste recht herzlich hierzu ein.

Im Januar 1950 wurde der Sportverein unter den Namen BSG Traktor Rehfelde gegründet. Fußball, Handball und Boxen waren die ersten Sportarten die aktiv und erfolgreich in Rehfelde betrieben wurden. Später kamen auch Frauen-Gymnastik, Tischtennis und Volleyball dazu.

1990 wurde der Sportverein umbenannt und die SG Grün-Weiss Rehfelde e.V. trat die Rechtsnachfolge an.

Heute treiben im Sportverein über 200 Mitglieder, in 7 Sektionen, aktiv Sport. Sportangebote gibt es für Fußball, Volleyball, Kegeln, Gymnastik, Tischtennis, Badminton und Line-Dance.

Die BSG Traktor und die SG Grün-Weiss waren über 60 Jahre auch immer ein Aushängeschild und ein aktiver Mitgestalter des kommunalen Lebens in Rehfelde und das soll auch weiterhin so bleiben.

Programminhalte unseres Festes am 26.06.2010

9.00 – 13.00	Fußball-Seniorenturnier und Bambino-Turnier auf dem Sportplatz Rehfelde
14.00 – 15.00	Großer Festumzug durch Rehfelde
15.30 – 16.00	Würdigung 60 Jahre Rehfelder Sport auf dem Sportplatz Rehfelde
16.00 – 16.30	diverse Sportvorführungen
ab 16.30	vielfältige Spiel-, Sport- und Spaßwettbewerbe
ab 19.30	Musikalische Einlagen - Mittelalter-Musik
ca. 22.30	Höhenfeuerwerk
bis 1.00	Freiluft – Disko und Tanz

Vorstand der SG Grün-Weiss Rehfelde

Liebe Amtsblattleser,

die Kita Fuchsbau bedankt sich für die tolle Stimmung anlässlich unseres Laternenfestes, bei allen Kindern, den Eltern, der Feuerwehr und den Gästen. Nun bereiten wir das öffentliche Kindertagsfest am 4. Juni ab 15.00 Uhr in der Kita vor und laden herzlich dazu ein.

Wir haben noch ein Anliegen, für unsere Holzwerkstatt suchen wir einen Rentner oder Rentnerin, der/ die gern mit Holz arbeitet. Es wäre schön, wenn wir für unsere Holzwerkstatt eine Anleitung für uns und unsere Kinder erhalten könnten.

Falls Sie Interesse haben, können Sie sich gern in der Kita Fuchsbau melden. Viele liebe Grüße von den kleinen Füchsen sowie den Erzieherinnen, und wir wünschen allen einen schönen Sommer!



Teile Toni sein Dorffest.

Ihms Wettbewerb, ihms Fortsetzung,
ihms Filmpremiere.

12. Juni 2010 Jugendclub Rehfelde

11.00 Uhr: Auftakt für das neue Theaterprojekt
der „komischen jungs“

16.00 Uhr: Eröffnung, Begrüßung

17.00 Uhr: Wettkampf

21.00 Uhr: Siegerehrung

23.00 Uhr: Filmpremiere „Teile Toni sein Leben“

Liebe Bürger/innen des Amtsbereichs Märkische Schweiz,

von Februar – April 2010 zeigte das Theaterprojekt „komische jungs“ (Jugendclub Rehfelde) seine Inszenierung „Teile Toni sein Leben“ in verschiedenen Gemeinden des Amtsbereichs Märkische Schweiz, Müncheberg und Berlin. Der letzte Auftritt fand am 18. April im Hoftheater Berlin – Kreuzberg statt und war ein voller Erfolg.

Insgesamt haben über 500 Brandenburger Teile Toni bei seinen Auftritten begleitet. Für dieses große Interesse möchten wir uns nochmals von ganzem Herzen beim Publikum bedanken! Teile Toni möchte sich ebenso erkenntlich zeigen und all seine Freunde zu einem Dorffest in seinen Jugendclub nach Rehfelde laden. In diesem Rahmen soll dort ein Wettkampf nach seinen unüblichen Vorstellungen stattfinden (Pfannkuchenwettersen, Karaoke singen, Bierkastenstapfen uvm.). Als Highlight gibt es ergänzend zur WM ein großes Fußballmatch in Form von „Human-Soccers“, dem Tischfußball in Menschengröße.

Stellen Sie eine Mannschaft zusammen (6 Personen) und fordern Sie Teile Toni nach dem Motto „Jung gegen Alt“ heraus.

Ob Vereine oder Privatpersonen, Anmeldung bis 01. Juni 2010:

Jugendförderverein „Chance“ e.V.

TheaterwerkSTADT

Rudolph-Breitscheid-Straße 19 · 15374 Müncheberg

Ansprechpartner: Carolin Schönwald

Tel.: 033432 758092

Mobil.: 0152 53305125

theaterwerkstadt@jfv-chance.de

Parallel zum Wettkampf gibt es verschiedene musikalische Angebote auf der Bühne, Spanferkel, Lagerfeuer, Hüpfburg.

Ein kleines Dorffest für Jung und Alt im Jugendclub Rehfelde!

Auf ein baldiges Wiedersehen, Ihr Teile Toni.

Besuch in der Heimatstube

Die Zinndorfer Seniorengruppe traf sich Anfang Mai wie immer am ersten Montag im Monat um 14.30 Uhr. Dieses Mal ging es nach Rehfelde in die neu eingerichtete Heimatstube im Gebäude der Grundschule. Bei Kaffee und Kuchen erzählte Martin Tesky über Zisterzienser, den Oberbamim, die Einrichtung des Archivs sowie die Dauerausstellung zur Heimatgeschichte. Im folgenden Rundgang, beim betrachten der Exponate und schmökern in Dokumenten fand man viel Interessante, auch aus eigenem Leben. Bilder von Arbeitskollegen aus der MAS, Klassenbilder, Kartenwerke, die alte Schulbank aus Zinndorf, alte Geräte und die alte Küche. Zinndorfer Geschichte widerspiegeln die zahlreichen Dokumente der Kinder- und Jugendgruppe „Auf der Spuren der Lilie“. Dabei auch Notizen über Zeitzeugengespräche, in denen sich einige Anwesende auch entdeckt haben. Spontan kam dann die Idee noch am Zwergengarten in der Mitschurinstraße vorbeizufahren und die über 600 Zwerge anzuschauen.

Ein toller Nachmittag zum Wiederholen und Empfehlen für andere Gruppen. Herzlichen Dank an Frau Tesky für die Mühen um das leibliche Wohl sowie Herm Tesky und Hundt für die geduldigen Erklärungen und Antworten auf viele Fragen.

Im Auftrage der Senioren. Margit Donath



Wir laden Sie ein ...

zu unserem Dorffest mit vielen Höhepunkten, wie z.B.

14.00 Uhr Platzkonzert des Strausberger Fanfarenzuges

ab 15.00 Uhr Kistenklettern, Dreibeinlauf, Schubkarrenlauf,

ab 16.00 Uhr Traktor ziehen

ca. 19.30 Uhr Musikalische Unterhaltung durch Gesang von J. Treichel in Begleitung von A. B. Olbrich

21.00 Uhr Männerballett des Eggersdorfer Carnevalclub e. V.

- × Beschäftigung für die Kleinen mit einer Hüpfburg und verschiedenen Kinderspielen
- × Darbietung unserer Kita „Reh-Kids“ unter dem Motto „Bunt ist unsere Welt“
- × und einer unterhaltsamen Moderation mit DJ Claus Bongert!
- × Wer seine Treffsicherheit beweisen möchte, kann dies am Schießstand tun.
- × Für das leibliche Wohl sorgen ein leckeres Kuchenbüfett, ein Eisstand, eine Auswahl deftiger Speisen, wie auch das Angebot von Wildschweinbraten.
- × Die Versorgung mit warmen/kalten bzw. alkoholischen/nicht-alkoholischen Getränken ist abgesichert.

Dorffest in Werder

am 19. Juni 2010

ab 14.00 Uhr

auf dem Dorfplatz

Förderverein FFW Werder e.V.



Rehfelder Dorfgemeinschaft anno 1247 e.V.

Liebe Rehfelde,

in seiner diesjährigen Jahreshauptversammlung hat der Rehfelde Dorfgemeinschaft einstimmig beschlossen, ähnlich wie in Garza u-Garzin das vorhandene Denkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges zu sanieren.

Wir bitten alle Mitbürger, die dieses Gedanken unterstützen möchten,

am 11. Juni um 19:00 Uhr

in den „Märkischen Hof“ zu kommen

Folgende vorläufige Tagesordnungspunkte wollen wir ansprechen:

- Wie soll das restaurierte Denkmal aussehen?
- Sollen auch die Namen der Gefallenen des 2. Weltkrieges verewigt werden?
- Einholen eines Preisangebotes für die Sanierung des Denkmals
- Wahl einer Arbeitsgruppe (3 Personen)

Der Vorstand

Allgemeine Informationen

Tee, Wolle & andere Besonderheiten...

gibt es neu ab dem 17.04.2010 in Müncheberg zu kaufen.

„Die kleine Handwerkstatt“ heißt unser gemütliches Lädchen im Garten und lädt Sie zum Vorbeischauen ein. Wir bieten Ihnen eine Vielzahl verschiedener Teesorten aus dem Teefachhandel und Teezubehör. Unser Wollangebot umfasst Handstrickgarne und Sockenwolle sowie eine breite Farbpalette an Filz – u. Märchenwolle, Schafrohwolle und Fingerwolle zum Spinnen. Eine kleine Bücherauswahl, handgefertigte Seifen, Gefilztes und schöne Holzknöpfe finden Sie bei uns.

Im Rahmen unserer offenen Werkstattangebote können vor allem auch Kin-

4. Rehfelder Lilienfest

04.06.2010 ab 18:00 Uhr

**Erleben Sie auch in diesem Jahr
die Lilienkönigin & Lilienprinzessin,
Sportler die Lust am Laufen haben,
beim 2. Rehfelder Lilienlauf,
musikalische und kulinarische
Höhepunkte!**

**Wir freuen uns auf Sie
am 4. Juni 2010
im Liliengarten des Haus H&M
begrüßen zu dürfen!**



der Handwerkstechniken wie Weben, Stricken, Filzen, Holzbearbeitung erlernen – im Rahmen eines Projektes, als Kindergeburtstag, als Gutscheingeschenk oder an geplanten Terminen...

Wir laden ein unter dem Thema „Kunst aus Krempel“ zum Workshop für Hinterglasmalerei für Kinder ab 9 Jahren am 29.05. sowie am 26.06. jeweils von 09.30 Uhr- 14.00 Uhr.

Das aus einem alten Fenster ein richtiges Kunstwerk entstehen kann, werden die Kinder an diesen Tagen erfahren. Sie geben den Fenstern einen neuen Schliff und können sie dann in die besonderen Techniken der Hinterglasmalerei bemalen. Das Kunstwerk darf natürlich mitgenommen werden. Der Workshop kostet 15.00 Euro incl. Getränke und Mittagessen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die kleine Handwerkstatt

Fürstenwalder Str. 11

15374 Müncheberg

Fon: 033432/ 73022

kleinehandwerkstatt@web.de

Vereinsgründung „Eisenbahnergarten Müncheberg e. V.“

Am 21.06.2010 findet um 18:00 Uhr die Gründungsversammlung des Vereins „Eisenbahnergarten Müncheberg e. V.“ statt. Veranstaltungsort ist das JugendUmweltHaus Müncheberg, Fürstenwalder Str. 1a.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen teilzunehmen und sich dem Verein anzuschließen. Der Vereinszweck ist, das Gartengelände der denkmalgeschützten Eisenbahnsiedlung Müncheberg in seiner Nutzung als Garten zu erhalten bzw. dieser wieder zuzuführen. Die Eisenbahnergärten sollen als Teil des Gesamtensembles einer historischen Siedlungsform erhalten und als Ort

für Umweltbildung genutzt werden. Weitere Informationen geben wir gerne unter:

Tel. 033432/82268

Email: eisenbahnergarten-muencheberg@yahoo.de



Deutsche Rote Kreuz bildet ehrenamtliche Paten aus

Das DRK sucht weiterhin im gesamten Landkreis interessierte Mitmenschen, die als ehrenamtliche Paten aktiv werden möchten. Als Pate begleiten Sie in dem Projekt „Netzwerk Gesunde Kinder MOL“ vor Ort junge Familien mit Kindern im Alter von bis zu drei Jahren. Das Projekt fördert die Familienfreundlichkeit im Landkreis. Gesucht werden Mitmenschen, die für ihre jüngsten Mitbürger aufgeschlossen sind; Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das DRK bereitet Sie mit einer Schulung im Umfang von 20 Stunden in Strausberg, Bad Freienwalde bzw. Seelow auf Ihre Patentätigkeit vor. Kosten entstehen keine.

Anmeldungen bzw. weitere Informationen bitte unter Tel. 03341/271140 Montag; Donnerstag 9.00-13.00 Uhr und unter Tel. 033456/40554 Dienstag 9.00-13.00 Uhr.

Anmeldungen per Mail unter birgit.tribel@drk-mos.de möglich.

Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien Volkshochschule Märkisch-Oderland

Schnorcheln im Gusower Baggersee

unter diesem Motto lädt die Volkshochschule ein

Sonntag, 27. Juni 2010 von 11 - 14 Uhr



in Gusow, Freibad (B 167 in Richtung Platkow, Ortsausgang abbiegen vor dem „Derflinger Hof“)
Sind Sie sicher, ob Tauchen der richtige Sport für Sie ist und möchten erst einmal probieren, bevor Sie einen Tauchkurs belegen?

Der Schnupperkurs vermittelt Ihnen einen ersten Eindruck. Sie lernen unter professioneller Anleitung, wie toll es ist, sich unter Wasser schwerelos zu bewegen und wie einfach es ist, unter Wasser zu atmen.

Dauer: 4 Ustd.

Preis: 7,60 €

Dozent: Herr Münch

**Anmeldung bitte unter 03346 850 328
Frau Henkens in Seelow**



FERIENLAGER

KreativCamp mit vielen Überraschungen

Das OderlandCamp in Falkenhagen(Mark) lädt euch herzlich ins Sommerferienlager ein.

ODERLANDCAMP

Termin:	25.07.2010 – 30.07.2010
Alter:	7 – 12 Jahre
Teilnehmerzahl:	30
Preis:	190,-€ (zzgl. Anmeldegebühr in Höhe von 8,-€)
Leistung:	5 Tage all inklusive, Vollverpflegung
Angebote:	Floßbau – Wett paddeln; Baden, Minigolf; Basteln mit Naturmaterialien, Holz, Ton, Filztechnik; Lagerfeuer, Nachtwanderung, Disco, Karaoke, Grillabend
Mitzubringen:	Bettwäsche, Tumschuhe

Die An- und Abreise müssen selbständig organisiert werden. In Ausnahmefällen und nach telefonischer Absprache übernehmen wir gegen Aufpreis den Transfer.

OderlandCamp * August-Bebel-Straße 37 * 15306 Falkenhagen(Mark) *
Tel: 033603/55600 * Fax: 033603/55602
E-Mail: info@oderlandcamp.de

Veranstaltungen im Kreiskulturhaus im Monat Juni 2010



Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.
(Erich Kästner)

Ein abwechslungsreiches Programm erwartet Sie. Kommen Sie uns erneut besuchen. Nehmen Sie sich Zeit für sich. Tun Sie sich selbst etwas Gutes. Bleiben Sie uns auch in dieser Saison wieder gewogen.

Ihre Kerstin Niebsch
Kulturhausleiterin

Mittwoch, 02.06.2010 · 10.00 Uhr
TheaterZeit

Uckermärkische Bühnen Schwedt

DIE ABENTEUERER DES TOM SAWYER

Abenteuerstück nach dem Roman von Mark Twain
Ein Theaterspektakel um Tom Sawyer und Huckleberry Finn.
Kinder ab 8 Jahren

Donnerstag, 03.06.2010 · 17.00 Uhr
AusstellungsZeit

ERÖFFNUNG „VIELFALT TUT GUT“

Der Kooperationsverbund Seelow-Oderbruch im Lokalen Aktionsplan Märkisch- Oderland eröffnet Ihnen Wege übers Land und stellt in seiner diesjährigen Ausstellung die verschiedenen Modelle des Zusammenlebens vor. Herkunft= Zukunft?! In welcher Familie lebst Du? Ist das klassische Modell passe? Was wollen unsere Kinder wirklich? Toleranz und Integration, demokratisches Selbstverständnis in der Familie, im Freundeskreis, in der Schule, in der Freizeit werden dokumentiert und vorgestellt.
Die Ausstellung geht bis zum 24. 06.2010 und wird erneut mit Workshops begleitet.

Sonnabend, 05.06.2010 · 18.00 Uhr
KonzertZeit

50 JAHRE KLEINER CHOR IN SEELOW

Auf Einladung.

Festveranstaltung

Der Kleine Chor Seelow e.V. feiert seinen 50. Geburtstag in unserem Haus. Singen hat Tradition in Seelow und in der Region. Schön, dass zu so einen Ge-

burtstag eingeladen wird. Freuen Sie sich auf eine Konzertreise von der Vergangenheit in die Gegenwart.

Erinnern Sie sich an gemeinsame Erlebnisse, treffen Sie alte Freunde und teilen Sie die Freude am Singen miteinander.

Herzlichen Glückwunsch.

Sonntag, 06.06.2010 · ganztägig

MÄRKISCHES CHORFEST IM KREISKULTURHAUS SEELOW DES SÜDGEREISES MÄRKISCH-ODERLAND e.V.

Sangesfreude wird bei uns heuer großgeschrieben. Es treffen sich Sängerinnen und Sänger aus ganz Märkisch-Oderland zum freundlichen Wettstreit.

Das Märkischen Chorfest beginnt am Sonnabend, 05.06.2010 in der Stadtkirche Seelow um 14.00 Uhr und wird dann fortgesetzt am Sonntag, 06.06.2010 um 14.00 Uhr im Kreiskulturhaus.

Außergewöhnliches erwartet Sie. Wir laden dazu herzlich ein.

Freitag, 11.06.2010 · 19.00 Uhr

TheaterZeit

AUFFÜHRUNG · „EIN HAUCH VON SHAKESPEARE“

Darstellendes Spiel, Kurs 12 Frau Klatte

Gymnasium „Auf den Seelower Höhen“ Seelow

Donnerstag, 24.06.2010 · 19.00 Uhr

SAISONABSCHLUSS

Unter dem Motto von Erich Kästner „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“ beenden wir die Veranstaltungssaison.

SOMMER IN DER CITY

- **Modenschau** mit der Dänischen Modemarke Friendtex
- **Schmuck** vom Juwelier Oppelt aus Müncheberg
- **Brillen** vom Optiker Schuster aus Seelow
- **Taschen** u.s.w.

Unsere Gäste sind die Tänzerinnen und Tänzer der Volkstanzgruppe Seelow e.V.

Außerdem erwartet Sie ein köstliches Büfett.

Rückblicke und Ausblicke erwarten Sie in entspannter Atmosphäre.

Freuen Sie sich auf: KULTURSOMMERNACHT

Freitag, 13. August 10, 18.00 Uhr

Kultur-open-Air

Die Fördervereine Alte Dampfbäckerei und Stadtkirche Seelow sowie das Kreiskulturhaus Seelow laden zu gute, außergewöhnliche, musikalische und kulinarische Unterhaltung herzlich ein.

SAISONERÖFFNUNG AUSSTELLUNG ZUM SEELOWER STADTFEST

Donnerstag, 2. September 10, 18.00 Uhr

DEUTSCH-POLNISCHER KULTURMARKT

Donnerstag, 30. September 10, ganztägig

Vereinsleben im Kreiskulturhaus

Kleiner Chor Seelow e.V.

Probe: dienstags	19.00 Uhr	Tanzsaal Hinterhaus
Ansprechpartnerin:	Frau Dobberke	Tel.: 033472 / 50654

Tanzgruppe Seelow e.V.

Probe:	Montag	14.00 Uhr	Tanzsaal Hinterhaus
	Donnerstag	15.00 Uhr	Tanzsaal Hinterhaus
Ansprechpartnerin:	Frau Zahn	Tel.: 03346 / 844199	

Kreismusikschule Märkisch-Oderland

Unterricht:

Montag	13.00 – 15.30 Uhr	Flötenunterricht
Dienstag	14.00 – 17.45 Uhr	Flötenunterricht
Mittwoch	13.15 – 19.45 Uhr	Gitarrenunterricht
Mittwoch	12.45 – 20.30 Uhr	Klavierunterricht

Anfragen unter Telefon: 03341 / 23702

Tanzschule Gertitschke

freitags für Kinder ab 15.00 Uhr

Anfragen unter Telefon: 033678 / 63663

Kartenvorverkauf:

Dienstag / Donnerstag:	10.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	10.00 – 17.00 Uhr

Änderungen vorbehalten.

Kreiskulturhaus „Erich Weinert“

Erich – Weinert - Str. 13 15306 Seelow

Tel. 03346/ 2 78 Fax 03346/ 85 39 04

www.kreiskulturhaus-seelow.de

kreiskulturhaus-seelow@kulturmol.de

Eine Einrichtung der gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland



ANZEIGEN

FLIESENLEGER

Tobias Schrell

TROCKENBAU | TROCKENPUTZ | WANDVERKLEIDUNG

BERLINER STRASSE 55
15377 BUCKOW
TEL.: (033433) 5 67 13
FAX: (033433) 5 70 91
FUNK: 0175/3 66 64 15
TOBIAS.SCHRELL@T-ONLINE.DE

FLIESEN
PLATTEN
MOSAIK
NATURSTEIN

TASTOMAT

Druck GmbH

Landhausstraße · Gewerbepark 5
15345 Petershagen / Eggersdorf

Tel. (03341) 4166-0 · Fax (03341) 416646
info@tastomat.de · www.tastomat.de

Bauplanungsbüro

Dipl.- Ing. Gerhard Schulz

Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung

Eberwalder Str. 84A Tel. 03 34 32 / 7 12 93
15374 Müncheberg Fax: 03 34 32 / 7 38 01
FUNK 0171 / 340 66 32

- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
 - Baudenkmalpflege
 - Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen
 - Bauten der Landwirtschaft
- Bauten der Wissenschaft u. Forschung
 - Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
- Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de

Geburtstage im Monat Juni

Wir gratulieren herzlich allen Geburtstagskindern ab dem 70. Lebensjahr

Buckow (Märkische Schweiz)

Briese, Ingrid	zum 76.
Galle, Waldtraut	zum 85.
Grundmann, Adele	zum 80.
Hühn, Kurt	zum 72.
Isert, Renate	zum 70.
Keil, Meta	zum 89.
Ludwig, Karin	zum 71.
Meißner, Hildegard	zum 81.
Nickol, Horst	zum 84.
Raske, Paul	zum 80.
Reeke, Anneliese	zum 82.
Reeke, Heinz	zum 79.
Rosenberg, Günther	zum 83.
Schneegaß, Kurt	zum 87.
Schneevogt, Leoni	zum 70.
Weber, Fritz	zum 80.
Weißbach, Werner	zum 74.
Dahlke, Liesbeth	zum 73.
West, Elsbeth	zum 74.

Garzau-Garzin, OT Garzau

Schmidtke, Charlotte	zum 73.
Rosenkranz, Anneliese	zum 86.
Rosenkranz, Rudi	zum 88.

Garzau-Garzin, OT Garzin

Giese, Rita	zum 79.
Lange, Albert	zum 72.

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Fender, Erika	zum 75.
Händel, Ursula	zum 70.
Kübek, Edmund	zum 76.
Schmidt, Siegfried	zum 70.
Schrell, Hulda	zum 93.
Zimmermann, Werner	zum 75.

Oberbarnim, OT Ernsthof

Dükert, Helga	zum 83.
Gersdorf, Antonie	zum 88.
Succow, Eberhard	zum 76.

Oberbarnim, OT Grunow

Festbaum, Gisela	zum 71.
Müller, Hannelore	zum 72.
Schubert, Christel	zum 72.

Oberbarnim, OT Ihlow

Leidel, Bruno	zum 75.
---------------	---------

Oberbarnim, OT Klosterdorf

Abraham, Eva	zum 76.
Conrad, Ruth	zum 83.
Dierker, Karl	zum 75.
Drews, Herbert	zum 81.
Ebel, Paul	zum 77.
Geyer, Wolfgang	zum 70.
Herder, Dietrich	zum 72.
Lämke, Gerdi	zum 73.
Runge, Brigitte	zum 79.

Rehfelde

Adomeit, Kuno	zum 70.
Dippolter, Kurt	zum 77.
Herbert, Ursula	zum 85.
Dr. Hörkner, Liesa	zum 79.
Karohs, Brigitte	zum 76.
Kempa, Irmgard	zum 87.
Klaue, Ingeborg	zum 88.
Klemm, Jutta	zum 73.
Krieg, Wolfgang	zum 70.
Kunze, Marie-Luise	zum 75.
Köller, Herta	zum 73.
Leutloff, Hans	zum 83.
Lojek, Dieter	zum 70.
Meyer, Ernst	zum 73.

Michael, Peter	zum 72.
Neumann, Christa	zum 75.
Ney, Gisela	zum 72.
Riedler, Anneliese	zum 75.
Schiller, Ella	zum 91.
Schulz, Renate	zum 71.
Schwandt, Annelise	zum 72.
Schwantes, Rudi	zum 74.
Stephan, Brigitte	zum 71.
Ulbrich, Vera	zum 73.
Wochnik, Dorothea	zum 77.
Zakrzowski, Hildegard	zum 71.
Schlosser, Eva-Maria	zum 76.

Rehfelde, OT Zinndorf

Bellach, Luise	zum 76.
Lück, Helmut	zum 71.

Waldsiedersdorf

Dietrich, Elisabeth	zum 88.
Fischbach, Maria	zum 72.
Hallert, Hans-Joachim	zum 76.
Heinze, Elfriede	zum 71.
Kubenka, Erna	zum 87.
Pracht, Eva	zum 74.
Raabe, Marianne	zum 76.
Dr. Rönsch, Hasso	zum 76.
Rönsch, Hella	zum 71.
Schmidt, Helga	zum 75.
Sommerfeld, Ruth	zum 74.
Trampnau, Johanna	zum 86.



Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das

Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Veranstaltungskalender Märkische Schweiz

Juni 2010

01. Jun Dienstag bis 30.06.2010	Natura Morta - StillLeben Blütenpastelle von Peggy Salaw und Holzskulpturen von Hagen Ludwig	Buckow Sebastian-Kneipp-Weg 1 Galerie "Zum Alten Warmbad" Tel. : 03 34 33 - 57 500 www.maerkischeschweiz.eu
	750 Jahre Buckow - Gang durch die Jahrhunderte Dauerausstellung zur Geschichte der Kurstadt Buckow - tägl. geöffnet von 8-20 Uhr	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha - Klinik Tel. : 03 34 33 - 550
	"Brandenburg - Einst und Jetzt" - Fotoausstellung Helmut Thamm stellt historische Ansichten aktuelle Aufnahmen gegenüber bis 05.06.2010	Rehfelde Elsholzstr. 4 Entreégalerie Tel. : 03 34 33 - 57 500
	14:00 Uhr Seniorenachmittag bei Kaffee und Kuchen Mit Spielen	Rehfelde Elsholzstraße Gemeinderaum im Sportlerheim Tel. : 03 34 35 - 76 416
	14:30 Uhr Kindertagsfeier in Waldsiedersdorf	Waldsiedersdorf Dahmsdorfer Straße Festplatz Tel. : 03 34 33 - 15 77 82 www.waldsiedersdorf.info
	18:30 Uhr Yoga Power Der Sonnengruß, kraftvolle Körperhaltungen und dynamische Bewegungsabläufe - Kurs immer dienstags	Werder Strausberger Weg 13 Das Yogahaus Tel. : 03 34 35 - 76 832 www.yogahaus-werder.de
	19:00 Uhr Sultanat Oman - Aufbruch am Golf Ein Vortrag der URANIA MOL, mit Prof. Dr. Kundler	Buckow Lindenstr. 68 - 70 Rehaklinik - Saal Tel. : 03 34 33 - 550
02. Jun Mittwoch	13:00 Uhr Rückbildungs-yoga Kurs für Mütter mit Babys; immer mittwochs mit Kerstin Y. Lange	Strausberg Große Str. 48 Atelier Hari Om Tel. : 03 34 33 - 57 952 www.kerstin-lange.com
	14:00 Uhr Seniorenachmittag in Garzin Mit einer Modenschau	Garzin Feuerwehrgerätehaus Tel. : 03 34 35 - 75 681
	15:30 Uhr Yoga für Schwangere Kurs immer mittwochs mit Kerstin Y. Lange	Strausberg Große Str. 48 Atelier Hari Om Tel. : 03 34 33 - 57 952 www.kerstin-lange.com
	17:30 Uhr Kundalini Yoga Kurs immer mittwochs 17:30 und 19:30 Uhr mit Kerstin Y. Lange	Strausberg Große Str. 48 Atelier Hari Om Tel. : 03 34 33 - 57 952 www.kerstin-lange.com
	19:30 Uhr Aikido Kurs immer mittwochs bis 21:30 Uhr	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA - Bildungswerk Tel. : 0 33 41 - 35 939 30 www.bildungswerk.oekolea.de
03. Jun Donnerstag	18:30 Uhr Rücken-yoga Für Rücken, Schulter und Nacken - Kurs immer donnerstags	Werder Strausberger Weg 13 Das Yogahaus Tel. : 03 34 35 - 76 832

19:00 Uhr	Krankheitsursachen suchen, statt Symptome bekämpfen - Vortrag Tipps aus der Naturheilkunde incl. Trinkwassertestung, mit Jenny Postatny 5 €p.P. Anmeldung erwünscht	Rehfelde Ernst-Thälmann-Str. 36 Naturheilpraxis Mer Ka Ba Tel. : 03 34 35 - 77 738 www.merkaba-naturpraxis.npage.de
20:00 Uhr	Qi Gong Kurs immer donnerstags	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA - Bildungswerk Tel. : 0 33 41 - 35 939 30 www.bildungswerk.oekolea.de
20:00 Uhr	Yoga Anfänger Kurs für Jung & Alt, für Frau & Mann - Kurs immer donnerstags	Werder Strausberger Weg 13 Das Yogahaus Tel. : 03 34 35 - 76 832 www.yogahaus-werder.de
04.Jun Freitag	15:30 Uhr Yoga Relax Asanas, Atemübungen und Tiefenentspannung - innere Ruhe und Gelassenheit finden - Kurs immer freitags	Werder Strausberger Weg 13 Das Yogahaus Tel. : 03 34 35 - 76 832 www.yogahaus-werder.de
	18:00 Uhr 4. Rehfelder Lilienfest Mit dem "2. Lilienlauf" für jedermann und auch für Nordic Walker (5,3 km lange Tour) bis 20:30 Uhr	Rehfelde Bahnhofstr. 26 Haus H&M Tel. : 0162 - 92 34 744 www.rehfelde.info
05.Jun Samstag	105 Jahre Freiwillige Feuerwehr Buckow Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Rehfelde	Buckow Berliner Straße Feuerwehrdepot Tel. : 03 34 33 - 57 358 Rehfelde Ernst-Thälmann-Str. 7 Feuerwehr Tel. : 03 34 35 - 77 600
bis 06.06.2010	09:00 Uhr "Die Robinie - ein Amerikaner in Brandenburg" Wanderung in der Märkischen Schweiz, mit André Jander ca 2,5 Stunden 2 €p.P. Kinder: kostenfrei	Buckow zw. Waldsiefersdorf und Parkplatz Eichendreieck Tel. : 03 34 33 - 15 15 220
	09:30 Uhr Knirpsensport in der Turnhalle in Buckow Den Knirpsen soll Spaß am Sport und der Bewegung vermittelt werden, durch Spiele, Laufübungen, Gymnastik uvm. bis 10:30 Uhr	Buckow Weinbergsweg Turnhalle Tel. : 03 34 33 - 57 198
	10:00 Uhr "Mit dem Fahrrad durch das Sonnensystem" Radtour durch den Naturpark Märkische Schweiz ca. 6 Stunden	Garzau Alte Heerstraße 82 Ökohof Tel. : 03 34 33 - 60 63 Anmeldung erwünscht
	10:00 Uhr Workshop: Einführung in Kundalini Yoga Ohne Vorkenntnisse, mit Anmeldung	Werder Strausberger Weg 13 Das Yogahaus Tel. : 03 34 35 - 76 832 www.yogahaus-werder.de
	11:00 Uhr Offenes Atelier auf dem Zachariashof Mit Schaugärten und Holzbildhauer-Atelier - immer samstags und sonntags geöffnet bis 18 Uhr 2 €p.P.	Ihlow Reichenberger Str. 9 atelier zachariashof Tel. : 03 34 37 - 27 900
bis 04.07.2010	12:00 Uhr "Spuren" - Ausstellung Fotoausstellung von Hermann J. Müller - geöffnet Sa, So, feiertags 12 - 19 Uhr	Buckow Königstr. 12 KÖ Zwölf Tel. : www.koezwoelf.de
	13:00 Uhr Veranstaltung zur Brandenburger Seniorenwoche nach Rehfelde Mit der Volkssolidarität Buckow	Buckow Schulstraße Tel. : 03 34 33 - 229
	14:00 Uhr Offenes Werkstattatelier auf dem URTICAHOF Batzlow Kreativangebote sind; Filzen, Spinnen und Weben bis 18 Uhr Anmeldung erwünscht	Batzlow Lindenallee 17 URTICAHOF Batzlow Tel. : 03 34 37 - 89 695 www.urticahof.de

	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube "Eine slawische Fluchtburg in Buckow" - und wechselnde Ausstellungen bis 17 Uhr	Buckow Hauptstr. 22 Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel.: 03 34 33 - 260
	16:00 Uhr	Sommerfest der Angler in Waldsiedersdorf	Waldsiedersdorf Seestraße Anglerheim Tel.: 03 34 33 - 15 77 82 www.waldsiedersdorf.info
	17:00 Uhr	Konzert des Moskauer Ensemble SIRIN Das Repertoire des russischen Vokalensembles umfasst Kirchenlieder, liturgische Gesänge u. geistliche Volksmusik 10 € p.P. ermäßigt: 7 €	Ihlow ev. Kirche Tel.: 03 34 33 - 89 822
	17:00 Uhr	Erkenntnisschatten - Vernissage Fotografien von Stefan Heyne	Neuhardenberg Großer Saal Schloss Neuhardenberg Tel.: 03 34 76 - 600 750 www.schlossneuhardenberg.de
	bis 01.08.2010		
	19:00 Uhr	"Dr. Erich Kästners lyrische Hausapotheke" Mit Lothar Wolf	Buckow Lindenstr. 68 - 70 Rehaklinik Tel.: 03 34 33 - 550
	20:00 Uhr	The Anoushka Shankar Project Sudakshini	Neuhardenberg Schinkel Kirche Tel.: 03 34 76 - 600 750 www.schlossneuhardenberg.de
	06.Jun Sonntag	10:00 Uhr Kunsthalle Hagedorn - Produzentengalerie Aktuelle Arbeiten von Udo Hagedorn und Gastkünstlern bis 17 Uhr	Ihlow Ihlower Ring 1 Kunsthalle Hagedorn Tel.: 01 73 - 62 15 382 www.kunsthalle-hagedorn.de
		10:00 Uhr Stadtgeschichtlicher Rundgang in Buckow 2,50 € p.P. Kurkarteninhaber frei	Buckow Sebastian-Kneipp-Weg 1 Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel.: 03 34 33 - 57 500 o. 65982 www.maerkischeschweiz.eu
		10:00 Uhr Heimatgeschichtlicher Spaziergang entlang der Rehfelder Ostbahnstrecke Ziel: Bahnhof Rehfelde bis 12 Uhr	Rehfelde Bahnhof Herrensee Tel.: 03 34 35 - 76 607 www.rehfelde.info
	14:00 Uhr	Info - Café in Klosterdorf Führung durch die ÖkoLeA und Information bis 17 Uhr	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA - Bildungswerk Tel.: 0 33 41 - 35 93 930 www.bildungswerk.oekolea.de
	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube "Eine slawische Fluchtburg in Buckow" - und wechselnde Ausstellungen bis 17 Uhr	Buckow Hauptstraße 22 Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel.: 03 34 33 - 260
	14:30 Uhr	Aufmarsch der Buckower Kanoniere mit anschließendem Böllern Mit einem originalen Geschütz aus dem ehm. Besitz des Grafen von Flemming aus dem 17. Jahrhundert	Buckow Wriezener Straße Strandpromenade Schermützelsee Tel.: 03 34 33 - 56 589 www.buckower-kanoniere.de
	17:00 Uhr	Benefizkonzert für die Schule am Tornow See Streichquartett des Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt	Müncheberg Ernst-Thälmann-Str. 52 Stadtpfarrkirche Müncheberg Tel.: 03 34 32 - 72 806 www.stadtpfarrkirche-muencheberg.de
	17:30 Uhr	Yoga / Pilates Eine Mischung aus Iyengar Yoga und Vinyassa Flow mit Nele Wulff von Poser; Kurs immer sonntags	Buckow Sebastian-Kneipp-Weg 1 Galerie "Zum Alten Warmbad" Tel.: 0163 - 63 11 599
07.Jun Montag		Buckower Gesundheitswoche Natürliche Wege zu eigenem Wohlbefinden mit den fünf Elementen der Kneipptherapie	Buckow Sebastian-Kneipp-Weg 1 Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel.: 03 34 33 - 57 500
	bis 10.06.2010		

www.maerkischeschweiz.eu

14:30 Uhr Treff um halb DreiSenioren im Gespräch
bis 16:30 UhrZinndorf
Feuerwehrgebäude
Tel. : 03 34 35 - 75 649**18:30 Uhr Yoga Soft**

Sanfte Dehn- und Halteübungen - Kurs immer montags

Werder Strausberger Weg 13
Yogahaus
Tel. : 03 34 35 - 76 832
www.yogahaus-werder.de**19:00 Uhr "Willkommen im neuen Leben" - Buchlesung**

Von und mit Susanne Metschke (ehm. Buckowerin)

Buckow Hauptstr. 73
Restaurant "Märkische Schweiz"
Tel. : 03 42 92 - 89 970**20:00 Uhr Rücken yoga**

Für Rücken, Schulter und Nacken - Kurs immer montags

Werder Strausberger Weg 13
Das Yogahaus
Tel. : 03 34 35 - 76 832
www.yogahaus-werder.de**08.Jun**
Dienstag**14:00 Uhr Rehfelder Heimatstube**Mit Sonderausstellung zu 65 Jahre Kriegsende "Die
Landwirtschaft in Rehfelde von 1945 - 1950"
bis 16 UhrRehfelde Ernst-Thälmann-Str. 46
Heimatstube
Tel. : 03 34 35 - 76 607
www.rehfelde.info**19:00 Uhr Von den Weißen Dörfern Andalusiens zu den Affen
von Gibraltar**

Ein Vortrag der URANIA MOL, mit F. Geißler

Buckow Lindenstr. 68 - 70
Rehaklinik - Saal
Tel. : 03 34 33 - 550**09.Jun**
Mittwoch**10:00 Uhr Auf geht's zu einer Kutschfahrt durch den
Naturpark "Märkische Schweiz"**Richtung Eichendorfer Mühle, Münchehofe - eine Veranstaltung
der Volkssolidarität Buckow
22 € p.P.Buckow Schulstraße
Tel. : 03 34 33 - 57 047**14:30 Uhr Treff ab 60**Senioren im Gespräch
bis 16:30 UhrWerder Alt Werder 20
Kirchgemeindraum
Tel. : 03 34 35 - 248**10.Jun**
Donnerstag**18:30 Uhr Rücken yoga**

Für Rücken, Schulter und Nacken - Kurs immer donnerstags

Werder Strausberger Weg 13
Das Yogahaus
Tel. : 03 34 35 - 76 832
www.yogahaus-werder.de**11.Jun**
Freitag**19:30 Uhr Geistliche Abendmusik**

Orgelmusik mit Prof. Matthias Eisenberg (Zwickau)

Buckow
ev. Kirche
Tel. : 03 34 33 - 427**19:30 Uhr Yogische Odyssee**

Sieben Schritte zum Glück - mit Kerstin Y. Lange

Strausberg Große Str. 48
Atelier Hari Om
Tel. : 03 34 33 - 57 952

bis 12.06.2010

www.kerstin-lange.com

12.Jun
Samstag**5. Internationaler Wanderritt**Wanderritt von Pritzhagen nach Nowe Polichno/Santok (Polen),
mit Programm für Reiter und RossPritzhagen
Tel. : 03 34 33 - 60 63

bis 19.06.2010

Anmeldung erwünscht

100 Jahre Freiwillige Feuerwehr GarzauGarzau
Schlosspark
Tel. : 03 34 33 - 57 358**Pritzhagener Pferdetage - Erlebnistage rund ums
Pferd**

Mit Schauprogramm "Pferde in Aktion", Naturparkritt uvm.

Pritzhagen Gestüt Senftleben
Tel. : 03 34 33 - 15 15 114

bis 13.06.2010

www.pritzhagen.de

Naturheilkunde für unsere TiereMit Britta van der Wall - Physiotherapeutin und Heilpraktikerin;
Behandlung von Mensch und TierKlosterdorf Hohensteiner Weg 3
ÖkoLeA - Bildungswerk
Tel. : 0 33 41 - 35 939 30

Anmeldung erwünscht

www.bildungswerk.oekolea.de

10:00 Uhr	5. Tag der offenen Gärten in Waldsiefersdorf, Ihlow und Batzlow	Tel. : 03 34 33 - 57 500 o. 65 982 www.maerkischeschweiz.eu
10:00 Uhr	Offenes Atelier zur Brandenburger Landpartie bei Udo Hagedorn Mit Live Musik "The Brucksch Family", Live Portrait und Landschaft und Vorstellung des Kunstprojektes "Die Hochzeit bis 13.6.10	Ihlow Ihlower Ring 1 Kunsthalle Hagedorn Tel. : 01 73 - 62 15 382 www.kunsthalle-hagedorn.de
10:00 Uhr	Workshop - Kraftzentrum Beckenboden Übungen für mehr weibliche Power. (Ohne Vorkenntnisse, mit Anmeldung)	Werder Strausberger Str. 13 Das Yogahaus Tel. : 03 34 35 - 76 832 www.yogahaus-werder.de
12:00 Uhr	Natur und Heilen Tag und Brandenburger Landpartie in Dahmsdorf Viele Menschen mit Heil-, Handwerks- u. Kunstberufen zeigen ihr Handwerk, Kurzvorträge, Kräuterspaziergänge uvm.	Dahmsdorf Münchehofer Str. 9 habondia Tel. : 03 34 32 - 73 62 99 www.habondia.de
13:00 Uhr	"Vom Korn zum Brot" - Brotbacken wie in Alten Zeiten Erleben Sie, wie in vergangenen Jahrhunderten Brot gebacken wurde und stellen Sie ihr eigenes Brot her bis 17 Uhr 18 € p.P.	Ihlow Siedlung 3 Torsten Langbecker Tel. : 03 34 37 - 15 239 Anmeldung erwünscht
14:00 Uhr	Großes Schulklassentreffen der Schule Buckow Abgänge von 1967 - 1989 - NUR AUF EINLADUNG!	Buckow Königstraße Auf dem Sportplatz Tel. : 03 34 33 - 57 295
14:00 Uhr	Traditionelles Dorffest in Werder bis 18:30 Uhr	Werder Anger Tel. :
14:00 Uhr	Buckower Heimatstube "Eine slawische Fluchtburg in Buckow" - und wechselnde Ausstellungen bis 17 Uhr	Buckow Hauptstr. 22 Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260
14:00 Uhr	Sonderführung an der Kolonnade, im Lenné-Park und im Musenhof Mit Katrin Koch	Kunersdorf Kirche Tel. : 03 34 32 - 73 61 64 www.kunersdorfer-musenhof.de
16:30 Uhr	Der Brecht Spaziergang - Brecht schrieb...wir wandern Mit einer Führung durch das Brecht-Weigel-Haus, Spaziergang und einem Menü aus der Theaterkantine, das Brecht gemocht hätte	Buckow Bertolt-Brecht-St. 30 Brecht-Weigel-Haus Tel. : 03 34 33 - 467 www.brechtweigelhaus.de
18:00 Uhr	9. Brunnenkonzert in Waldsiefersdorf	Waldsiefersdorf Wilhelm-Pieck-Straße Am Alten Wasserwerk Tel. : 03 34 33 - 15 77 82 www.waldsiefersdorf.info
20:00 Uhr	Kitty Hoff & Ensemble Foret-Noire Kuriose Geschichten - Kitty Hoff singt Lieder nach Robert Schumann, Kinderszenen	Neuhardenberg Schinkel Kirche Tel. : 03 34 76 - 600 750 www.schlossneuhardenberg.de
13.Jun Sonntag	10:00 Uhr 6. Turnier der "Wahren Helden der Märkischen Schweiz" 8 Städte und Gemeinden schicken ihre stärksten Recken, mutigsten Edelfrauen und kämpfen um den Titel	Buckow Schlosspark Tel. : 03 34 33 - 15 12 51 www.buckower-rosentage.de
	10:00 Uhr Offene Gärten in Rehfelde, Ihlow und Batzlow Eine offene Gartentür haben; Zier-, Kräuter-, Natur-, Klein-, Wasser-, Schreber- oder auch ganz normale Vorgärten	Tel. : 03 34 33 - 57 500
	10:00 Uhr Radtour zum Steinkistengrab bei Tempelberg Familiengerechte Radtour mit Silvia Plötz ca. 3 Stunden	Müncheberg Ernst-Thälmann-Str. 101 Touristinformation Tel. : 03 34 32 - 70 979 www.gaestefuehrerin-silvia-ploetz.de

	10:00 Uhr	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow	Buckow Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : 03 34 33 - 57 500 o. 65 982 www.maerkischeschweiz.eu
		2,50 € p.P. Kurkarteninhaber frei	Sebastian-Kneipp-Weg 1
	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube	Buckow Hauptstr. 22 Heimatstube (ehem. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260
		"Eine slawische Fluchtburg in Buckow" - und wechselnde Ausstellungen bis 17 Uhr	
	16:00 Uhr	Klassik im Grünen	Buckow Schlosspark Tel. : 03 34 33 - 5 75 00 o. 6 59 82 www.maerkischeschweiz.eu
		Eisler Ladies, Berlin mit Swing, Filmmusik, Evergreens und Gassenhauer	
	16:30 Uhr	Begegnungen mit Brecht	Buckow Bertolt-Brecht-Str. 30 Brecht-Weigel-Haus Tel. : 03 34 33 - 467 www.brechtweigelhaus.de
		Lesung mit Karin Kiwus, Erdmut Wizisla und Peter Voigt; Musik: Hannes Zerbe	
	19:00 Uhr	Alt-Berliner-Tingel-Tangel	Buckow Lindenstr. 68 - 70 Rehaklinik Tel. : 03 34 33 - 550
		Mit Horst Glampke	
15. Jun Dienstag	18:00 Uhr	Textilgestaltung	Rehfelde Schillerstr. 23 Kreativstudio Sigrid Münter Tel. : 03 34 35 - 75 608 Anmeldung erwünscht
		Collagen, Schmuckgestaltung, Filzen und Papierschnitten - Kurs mit Sigrid Münter bis 20 Uhr 10 € p.P. 2 € Material	
	19:00 Uhr	Im Dreiländereck - rund um den Bodensee	Buckow Lindenstr. 68 - 70 Rehaklinik - Saal Tel. : 03 34 33 - 550
		Ein Vortrag der URANIA MOL; mit A. Michl	
16. Jun Mittwoch	19:00 Uhr	Naturdenkmale im Naturpark Märkische Schweiz	Buckow Lindenstr. 33 Naturpark - Besucherzentrum Schweizer Haus Tel. : 03 34 33 - 15 15 107
		Vortrag mit Herrn Trakat, Landkreis MOL	
18. Jun Freitag bis 20.06.2010		45. Buckower Rosentage	Buckow Tel. : 03 34 33 - 15 12 51 www.buckower-rosentage.de
		Traditionsfest des Kneipp-Kurortes Buckow, mit Rummel, Basar, Kinderprogramm, Schlemmermeile, Rosenkönigin uvm.	
		Jahreskreisfest "Sommersonnenwende"	Buckow Königstraße 62 Drei Eichen Tel. : 03 34 33 - 201 www.dreichchen.de
		Mit ecstatic.dance.ritual (Livemusik) im Tipidorf von DreiEichen und Schwitzhüttenritual	
19. Jun Samstag	09:30 Uhr	Knirpsensport in der Turnhalle in Buckow	Buckow Weinbergsweg Turnhalle Tel. : 03 34 33 - 57 198
		Den Knirpsen soll Spaß am Sport und der Bewegung vermittelt werden, durch Spiele, Laufübungen, Gymnastik uvm. bis 10:30 Uhr	
	10:00 Uhr	Workshop - mit Yoga das Drüsen- und Nervensystem stärken	Werder Strausberger Weg 13 Das Yogahaus Tel. : 03 34 35 - 76 832 www.yogahaus-werder.de
		Ohne Vorkenntnisse, mit Anmeldung	
	10:00 Uhr	Familienyoga	Strausberg Große Str. 48 Atelier Hari Om Tel. : 03 34 33 - 57 952 www.kerstin-lange.com
		Kurs mit Kerstin Y. Lange bis 13 Uhr	
	11:00 Uhr	Familienstellen - Tagesseminar	Dahmsdorf Münchehofer Str. 9 habondia - Birte Böhnisch Tel. : 03 34 32 - 73 62 99 www.habondia.de
		Beziehung (s) weise - im Beruf und Alltag mit Hesk Richter (Sozialpädagoge) bis ca. 20 Uhr	
	13:00 Uhr	Buckower-Seen-Tour	Buckow Sebastian-Kneipp-Weg 1 Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : 03 34 37 - 15 239 Kurkarteninhaber frei
		Naturwanderung entlang wundervoller märkischer Gewässer inmitten herrlicher Wälder, mit Torsten Langbecker 3 € p.P. Kinder: 2,50 €	

	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube "Eine slawische Fluchtburg in Buckow" - und wechselnde Ausstellungen bis 17 Uhr	Buckow Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260	Hauptstr. 22	
Straße 23	16:00 Uhr	119. Geburtstag von John Heartfield - Roland März und Bernd Kunert im Gespräch Moderation Anke Zeisler	Kultur- und Tourismuszentrum Tel. : 03 34 33 - 15 77 82 www.heartfield.de	Waldsiefersdorf	Wilhelm-Pieck-
	18:00 Uhr	Christa Wolf, Störfall. - Günther Uecker, Aschebilder Eine Buchvorstellung mit Christa Wolf und Günther Uecker	Neuhardenberg Schinkel Kirche Tel. : 03 34 76 - 600 750 www.schlossneuhardenberg.de		
	19:00 Uhr	Wera und Bernhard Genske singen mit Gitarrenbegleitung "Volkslieder und eigene Lieder"	Buckow Rehaklinik Tel. : 03 34 33 - 550	Lindenstr. 68 - 70	
	19:00 Uhr	Geistliche Abendmusik Kinderchor aus Berlin - Leitung: Kantor Werner Jankowski	Buckow ev. Kirche Tel. : 03 34 33 - 427		
20. Jun Sonntag	21:00 Uhr	Fledermäuse auf Beutefang BAT-Detektorabende für Kinder ca. 2 Stunden	Julianenhof Fledermausmuseum Julianenhof Tel. : 03 34 37 - 15 256 www.fledermausmuseum-julianenhof.de	Julianenhof 15 b	
	09:00 Uhr	Rätseltour für Pflanzenfreunde Wandertour ca. 4 km lang 1,50 - 3 € p.P.	Altfriedland Langes Haus Tel. : 03 34 76 - 50957	Fischerstr. 21	
	10:00 Uhr	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow 2,50 € p.P. Kurkarteninhaber frei	Buckow Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : 03 34 33 - 57 500 o. 65982 www.maerkischeschweiz.eu	Sebastian-Kneipp-Weg 1	
	10:00 Uhr	Wanderung zu den ehemaligen Lupus Heilstätten Familiengerechte Wanderung mit Silvia Plötz ca. 2,5 Stunden	Müncheberg Touristinformation Tel. : 03 34 32 - 70 979	Ernst-Thälmann-Str. 101	
	11:00 Uhr	Internationaler Musikalischer Frühschoppen im Bellevue Im Rahmen der Buckower Rosentage mit dem Männerchor Eintracht 1892 e.V. Berlin Mahlsdorf	Buckow Hotel Bellevue Tel. : 03 34 33 - 64 80 www.bellevue-buckow.de	Hauptstr. 16/17	
	12:00 Uhr	Unsere Freunde, die Maler - Ausstellung	Neuhardenberg Großer Saal Schloss Neuhardenberg Tel. : 03 34 76- 600 750 www.schlossneuhardenberg.de		
	13:00 Uhr	Kunstmarkt im Garten des Brecht Weigel Hauses Künstler aus Berlin und Brandenburg präsentieren und verkaufen ihre Werke bis 18 Uhr	Buckow Brecht-Weigel-Haus Tel. : 03 34 33 - 467 www.brechtweigelhaus.de	Bertolt-Brecht-Str. 30	
	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube "Eine slawische Fluchtburg in Buckow" - und wechselnde Sonderausstellungen bis 17 Uhr	Buckow Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260	Hauptstr. 22	
	17:00 Uhr	Kassandra Performance mit Christa Wolf, Helge Liberg, Lothar Fiedler und Heiner Reinhardt	Neuhardenberg Großer Saal Schloss Neuhardenberg Tel. : 03 34 76 - 600 750 www.schlossneuhardenberg.de		
	17:00 Uhr	Musik für Klavierquintett Pihtipudas Kvintetti (Finnland)	Müncheberg Stadtpfarrkirche Sankt Marien Tel. : 03 34 32 - 72 806 www.stadtpfarrkirche-muencheberg.de	Ernst-Thälmann-Str. 52	

bis 27.06.2010

22.Jun Dienstag	19:00 Uhr	Die heiligen Stätten der Hindus, Jains und Muslime in Indien Ein Vortrag der URANIA MOL, mit H. Neumann	Buckow Rehaklinik - Saal Tel. : 03 34 33 - 550	Lindenstr. 68 - 70
23.Jun Mittwoch	09:30 Uhr	"Gegen alles ist ein Kraut gewachsen" Kräuterwanderung, ca. 4 km 1,50 - 3 € p.P.	Altfriedland Langes Haus Tel. : 03 34 76 - 50 957	Fischerstr. 21
25.Jun Freitag bis 27.06.2010		Sommerfest in Müncheberg Traditionsfest der Stadt Müncheberg	Müncheberg Tel. : 03 34 32 - 8 11 47 www.stadt-muencheberg.de	
	09:00 Uhr	13. Bernd-Schrell-Gedenktour Mit Freizeittour der Alten Herren, Turnier der Frauen- und Männermannschaften und Turnier der Kindermannschaften	Buckow Platz hinter der Turnhalle Tel. : 03 34 33 - 56 713	Weinbergsweg
	16:00 Uhr	Wildkräuter & Salz = Wildkräutersalz Kräuterspaziergang, Heilmittelpräsentation und gemeinsames Herstellen von habondias Wildkräutersalz bis 20:30 Uhr Anmeldung erwünscht	Dahmsdorf habondia - Birte Böhnisch Tel. : 03 34 32 - 736 299 www.habondia.de	Münchehofer Str.9
26.Jun Samstag	09:00 Uhr	60 Jahre Sportverein Rehfelde Mit Großem Festumzug, Sommernachtsparty, diverse Sportvorführungen, Höhenfeuerwerk u.v.m. bis 1:00 Uhr	Rehfelde Sportplatz Rehfelde Tel. : www.rehfelde.info	
	09:30 Uhr	"Kunst aus Krempel" Workshop für Hinterglasmalerei für Kinder - aus einem alten Fenster kann ein richtiges Kunstwerk entstehen bis 14 Uhr	Müncheberg Die kleine Handwerkstatt Tel. : 03 34 32 - 73022 kleinehandwerkstatt@web.de	Fürstenwalder Str. 11
	10:00 Uhr	"Wie Buckow zu seinem Namen kam" Eine ort- und flurkundliche Wanderung durch die Pritzhagener Berge, mit André Jander ca. 2,5 Stunden 2 € p.P. Kinder: kostenlos	Buckow Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : 03 34 33 - 15 15 220	Sebastian-Kneipp-Weg 1
	13:00 Uhr	"Eine Schultüte aus Filz" Für ihre Schulanfänger können Eltern eine individuelle Schultüte mit persönlichen Lieblingsmotiven selber filzen bis 18 Uhr Anmeldung erwünscht	Batzlow URTICAHOF Tel. : 03 34 37 - 89 695 www.urticahof.de	Lindenallee 17
	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube "Eine slawische Fluchtburg in Buckow" - und wechselnde Sonderausstellungen bis 17 Uhr	Buckow Heimatstube (ehem. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260	Hauptstr. 22
	15:00 Uhr	"Totholz lebt - auf der Spur der Urwaldbewohner" Exkursion mit der Naturwacht ca. 2 Stunden	Prötzel Kirche Tel. : 03 34 33 - 60 63	
	19:00 Uhr	Berliner Melodien Singen Olaf Tabbert und Partnerin	Buckow Rehaklinik Tel. : 03 34 33 - 550	Lindenstr. 68 - 90
	20:00 Uhr	Oi Va Voi Travelling the Face of the Globe - "Eine der aufregendsten Bands im heutigen Großbritannien"	Neuhardenberg Schinkel Kiche Tel. : 03 34 76 - 600 750 www.schlossneuhardenberg.de	
27.Jun Sonntag	09:30 Uhr	"Gegen alles ist ein Kraut gewachsen" Kräuterwanderung, ca. 4 km	Altfriedland Langes Haus Tel. : 03 34 76 - 50 957	Fischerstraße 21
	10:00 Uhr	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow 2,50 € p.P. Kurkarteninhaber frei	Buckow Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : 03 34 33 - 57 500 o. 65 982 www.maerkischeschweiz.eu	Sebastian-Kneipp-Weg 1

	11:00 Uhr	"Kunst im Freien" Der Müncheberger Zeichenzirkel und befreundete Künstler präsentieren ihr Können bis 18 Uhr	Müncheberg Ines Jaitner Tel. : 03 34 32 - 89 476 Waldstr. 46
	14:00 Uhr	Feldstein und Musik - Wanderung Geführte Wanderung mit Torsten Langbecker und anschließender Kaffeetafel im Biohof Ihlow 2 € p.P.	Ihlow Kirche Tel. : 03 34 33 - 57 500 www.maerkischeschweiz.eu
	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube "Eine slawische Fluchtburg in Buckow" - und wechselnde Sonderausstellungen bis 17 Uhr	Buckow Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260 Hauptstr. 22
	15:00 Uhr	Familienwanderung des Kinderstübchens e.V. Waldsiefersdorf	Waldsiefersdorf Kinderstübchen Tel. : 03 34 33 - 15 77 82 www.waldsiefersdorf.info Am Buchhorst
	16:00 Uhr	Klassik im Grünen Duo Élysee, Berlin spielen Werke von Hayden, Spohr und Piazzolla	Buckow Schlosspark Tel. : 03 34 33 - 5 75 00 o. 6 59 82 www.maerkischeschweiz.eu
	17:00 Uhr	Feldstein und Musik - "Skyelark" Traditionelle und zeitgenössische Musik aus keltischen Ländern	Ihlow Kirche Tel. : 03 34 33 - 57 500 www.maerkischeschweiz.eu
	21:30 Uhr	Wasserkino unterm Sternenzelt "Die Schauspielerin"	Pritzhagen Haus Tornow Tel. : 03 34 33 - 57 314 www.haus-tornow-am-see.de Am Großen Tornowsee 1
28.Jun Montag	13:00 Uhr	pleinair - KöZwölf bei Brecht Mitglieder der Künstlergemeinschaft arbeiten vor Publikum im Garten des Brecht-Weigel-Hauses, tägl. 13 - 17 Uhr bis 4.7.10	Buckow Brecht-Weigel-Haus Tel. : 03 34 33 - 467 www.brechtweigelhaus.de Bertolt-Brecht-Str. 30
29.Jun Dienstag	09:00 Uhr	Heilkräuterkurs im Rhythmus der Jahreszeiten - Sommer Kräuterseminar für die Vermittlung von theoretischen Grundkenntnissen und praxisorientierten Tätigkeiten, Gruppe III bis 30.6.10 Anmeldung erwünscht	Dahmsdorf habondia - Birte Böhnisch Tel. : 03 34 32 - 736 229 www.habondia.de Münchehofer Straße 9
	19:00 Uhr	Die Prignitz - Region zwischen Elbe und Dose Ein Vortrag der URANIA MOL, mit P. Kannler	Buckow Rehaklinik - Saal Tel. : 03 34 33 - 550 Lindenstr. 68 - 70
30.Jun Mittwoch	19:00 Uhr	Rehfelder Gespräche "Die Geschichte der LPG Rehfelde" mit Hasso Türke bis 20:30 Uhr	Rehfelde Gemeinderaum im Sportlerheim Tel. : 03 34 35 - 76 607 www.rehfelde.info Elsholzstraße

Herausgeber:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz15377 Buckow Sebastian-Kneipp-Weg 1
Tel.: 033433 57500 oder 65982, Fax 57719

Internet:

www.maerkischeschweiz.eu www.kurstadt-buckow.de
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Öffnungszeiten :

Mo - Fr 9 - 12:30 Uhr und 13 - 17 Uhr, Sa und So 10 - 12:30 Uhr - 17 Uhr

Redaktionsschluss :

15. des Vormonats

Änderungen vorbehalten!

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920

e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de

im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde

Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Mo. 9:00 - 12:00

Di. 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr

Mi./Do./Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz

S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Tel.: 033433 57500, 65982 oder 65983; Fax: 033433 57719

e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Mo.-Fr. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

von November – März

Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr

von April – Oktober

Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

in Garzau, Alte Herrstraße 97, Tel.: 033435 75449

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Frau Wirth, Tel.: 033433 56014

stellv. Schiedsmann Herr Herrlich, Tel.: 03341 313646

Sprechzeiten jeden 1. Dienstag im Monat von 15:30-17:30 Uhr

im Buckower Ratssaal

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr

Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr

in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Dr. Block

Sprechzeit Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr

Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr

im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Malzahn

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 16:00 – 17:00 Uhr

Tel.: 033433 833

Oberbarnim, OT Grunow/Ernsthof

Ortsvorsteher Herr Ahrens

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 033436 35682

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Tel.: 033435 75110

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath

Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel. 0172 7554172

E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Küchler

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Landsmann

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:30 – 18:30 Uhr

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 033433 157781

Fax: 033433 157785